



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

Kapitel III. Zeitalter der Lehnsverfassung und des Ritterwesens.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

Wir beginnen mit diesem für die Geschichte Deutschlands so verhängnißvollen, in seinen weitem Folgen nach einigen Jahrhunderten in die deutsche Einheit und Einigkeit noch tiefer einschneidenden Ereignisse aber den dritten der oben angenommenen Zeitabschnitte und treten damit zugleich in unsere specielle Landesgeschichte so wie in eine Hauptentwicklungsperiode unserer Colonatsverhältnisse ein.

Drittes Kapitel.

Zeitalter der Lehnsvorfassung und des Ritterwesens.

§. 12.

Edle Herrn zur Lippe; Bernhard II. als Begründer der Grafschaft Lippe.

Die edlen Herrn, spätem Grafen und Fürsten zur Lippe gehören einem der alten Adelsgeschlechter Westfalens an, als dessen ältesten, in Urkunden erwähnten Ahnherrn wir wahrscheinlich jenen Haholt annehmen dürfen, dessen bereits oben S. 56. als des Stifters des Klosters Gesecke im J. 948 gedacht worden ist. Obgleich damals noch keine Familiennamen gebräuchlich waren und eine völlige historische Gewißheit für die obige Annahme daher nicht vorhanden ist, so hat dieselbe, wie dies von Falkmann (Beiträge zur Geschichte des Fürstenth. Lippe erstes Heft S. 10 ff.) näher ausgeführt worden, doch bedeutende Gründe für sich. Denn wie einerseits in derjenigen Urkunde, durch welche Kaiser Otto der Erste oder der Große im J. 952 jene Stiftung des

Klosters Gesecke bestätigte, sich die vom Stifter getroffene Bestimmung findet, daß immer eine Jungfrau aus Haholt's Geschlechte als Äbtissin gewählt werden und die Vogteigerechtigkeit über das Kloster auf Haholt's Sohn und dessen Nachkommen bis auf ewige Zeiten übergehn solle, so steht es andrerseits nicht weniger seit 1339 urkundlich fest, daß die Schirmherrlichkeit über das Kloster Gesecke fortwährend seitdem in der Hand der edlen Herrn zur Lippe sich befunden hat, so wie denn auch damit in Übereinstimmung noch bis auf den heutigen Tag von dort 48 Sch. „Bogthafer“, einige „Bogthühner“ und 5 Rthl. „Bogtgeld“ an das lippsche Amt zu Lipperode jährlich entrichtet werden. Nachdem dann aber seit dem 12^{ten} Jahrhundert auch in unserer Gegend es gebräuchlicher wurde, daß der hohe oder der alte Geschlechtsadel, wie später auch der niedere oder der Dienst- und Lehnsadel sich Familiennamen¹⁾ und zwar in der Regel nach dem Hauptbesitzthume beilegte, finden wir Bernhard und seinen Bruder Hermann als Herrn zur Lippe unter den Zeugen aus dem freien Herrnstande in einer Urkunde des Bischofs Bernhard von Paderborn aufgeführt, durch welche dieser im J. 1129 die Privilegien der Abtei Abdinghoven daselbst bestätigte, so wie den letztgenannten der beiden Brüder in einer Urkunde Kaiser Lothar's vom J. 1134 (vergl. Schaten, Annal. Paderborn. T. I. p. 723 und 738.).

Als den eigentlichen Begründer der Graffschaft und des spätern Fürstenthums Lippe haben wir aber den Sohn Hermann's I. Bernhard II. anzusehn, dessen zuerst im J. 1170 bei der Stiftung der Abtei Bredelaer (Schaten, l. c. T. I. p. 834.) erwähnt wird und der, nachdem er

1) Vgl. Wiganb, Gesch. von Corvey Th. 2, S. 72.

als Feldherr Herzogs Heinrich's des Löwen in dessen Kriegen mit den gegen ihn verbündeten sächsischen Großen namentlich durch den über den Grafen von Tecklenburg im J. 1179 erfochtenen Sieg, so wie durch die Vertheidigung der Stadt Halderleben gegen den Erzbischof von Magdeburg im J. 1180 sich ausgezeichnet hatte (vgl. Möser a. a. D. Th. 2. S. 196., Gruben, Origin. Lipp. p. 154 und Klostermeier, kritische Beleuchtung z. S. 17. Num. 3.), nach dem Fall Heinrich's und der Zersplitterung seines Herzogthums den Grund zu dem noch jetzt blühenden Fürstenhause legte. Die uralten Stammlande des letztern lagen nicht innerhalb der Grenzen des jetzigen lippischen Hauptlandes an der nordöstlichen Seite des Teutoburger Waldes oder des „Döning“²⁾, sondern südwestlich von demselben an den Ufern der Lippe, deren schon von den römischen Schriftstellern erwähnter Name auch offenbar auf das dort hauptsäch-

2) Ueber die gewöhnliche Ableitung des Namens: Döneggi oder Döning vgl. namentlich Maßmann, die Egstersteine S. 33. Das Wort, zusammengesetzt aus Osen und Egge, bedeutet darnach ein großes, den Asen oder Göttern (vgl. Grimm, Mythol. Bd. 1. S. 22.) geweihtes Waldgebirge, womit denn auch der Name: Dösenthal (die hochdeutsch „Dösenthal“ genannte Schlucht des Teutoburger Waldes) zusammenhängen soll. Nach Grimm, a. a. D. Bd. 1. S. 139. 144. 145. haben freilich viele Ortsbenennungen ihre Wurzel in dem Namen der altdeutschen Hauptgöttheit Wotan oder Othin, und ferner wird statt Döin auch Dösin gesagt worden sein. Nach der Bemerkung Grimm's a. a. D. S. 145. not. *) bleibt aber doch die obige Ableitung bei Dösenthal zweifelhaft. Den von Maßmann aus der Nähe des Döninggebirges angeführten Ortsnamen von einer derartigen Zusammensetzung ist übrigens auch noch die Dorfschaft Mosenberg im Amte Blomberg hinzuzufügen, welche in frühern Urkunden: up'm Dösenberge heißt. In ähnlicher Weise, wie Maßmann von den Asen, leitet Klostermeier, Wo Hermann den Varus schlug, S. 271. Döning und die ähnlichen Namen von Os in der Bedeutung von: groß, erhaben, ab. — Ueber die Asen vgl. auch Bender, deutsche Ortsnamen S. 18. 19. — „Asenberg“ heißt nach v. Donop a. a. D. S. 54. ein Gehölz im Amte Schömar.

lich angezogene Herrscher-geschlecht und dessen Stammburg, so wie auf die von demselben am Ufer des Flusses gegründete Stadt (Stadt Lippe, später Lippstadt) übergegangen ist. Dort zwischen den Gebieten der Stifter Paderborn, Köln und Münster und benachbart mit den Herrschaften der Grafen von Ravensberg, von der Mark, von Isenburg, von Arnsberg, so wie der Herrn von Altena, Büren, Steinfurt, Rheda u. s. w. (vgl. Falkmann a. a. D. S. 159.) lagen die ansehnlichen Besitzungen der edlen Herrn zur Lippe³⁾, welche daneben auch die Schirmvögte der von ihnen gestifteten Klöster Gesecke und Cappel waren.

Hierzu erwarb nun Bernhard II. von dem mit ihm verwandten Wedekind von Rheda, der als Kreuzfahrer in das gelobte Land zog, das Schloß Rheda und dessen Zubehörungen so wie die Vogtei über die von Wedekind's Vorfahren gestifteten und bereicherten Abteien Freckenhorst, Herzebrok und Liesborn. Wir sehen ferner Bernhard und lange noch seine Nachfolger im Besitz der Vogtei über das Stift zu Enger und des dazu gehörigen Schlosses und Amtes, womit nach der gemeinen Annahme Herzog Heinrich der Löwe seinen Feldherrn für die in seinem Dienste erlittenen Verluste entschädigte, nach der richtigern Meinung aber Bernhard wahrscheinlich vom Stifte Magdeburg, welchem Kaiser Otto I. die Abtei Engern im J. 968 geschenkt hatte, belehnt wurde, so wie er die Vogtei über das Stift Quirnheim vom Stifte Osnabrück als Lehn empfing (vgl. Clo-

3) Diese Besitzungen erstreckten sich zum Theil bis in die Grafschaft Mark, innerhalb deren die edlen Herrn zur Lippe nicht nur die Freigrasschaft Wesendorf, sondern auch die beträchtliche Herrschaft Stipel und Kemnade besaßen, welche letztere noch bis auf die Zeit des Rheinbundes hortige Adelsfamilien vom hies. Landesherren zu Lehn trugen (vgl. Klostermeier, krit. Beleuchtung 2c. S. 19. Anm. 2.).

stermeier a. a. D. Num. 6. 7. zu S. 19.). Dießseits des Gebirges erwarb Bernhard mehrere Besitzungen der mit ihm engbefreundeten Grafen von Schwalenberg, wozu namentlich die ehemaligen Freistühle zum Stoppelberg, am Falkenberg und zu Wilbasen, einem frühern Dorfe bei Blomberg, gehört haben werden, (vgl. Klostermeier a. a. D. S. 19.) und wodurch der Grund zu der im 14^{ten} Jahrhundert erfolgten Erwerbung des Gebiets jener Grafen selbst gelegt wurde. Wahrscheinlich befand sich ferner bereits Bernhard II. im Besitz der Grafschaft Haholt's so wie ohne Zweifel im Besitz der Herrschaft Werner's von Brach. Zu der erstern, die eine bedeutende Ausdehnung hatte, gehörten namentlich auch die Gauen: Habergo, Linga, Thiatmelli, Alga u. a., damit also der südwestliche Theil des spätern lippischen Gebiets dießseits des Waldes. Diese Grafschaft, d. h. wahrscheinlich nur das Grafenamt oder die Gerichtsbarkeit innerhalb dieses Landgebiets nebst den damit verbundenen Besitzungen und Einkünften (vgl. Falkmann a. a. D. S. 18. 19.), übertrug nach dem Tode des Grafen Haholt, den wir übrigens nicht mit dem obenerwähnten gleichnamigen Stifter von Gesecke und wahrscheinlichen Ahnherrn des lippischen Hauses zu verwechseln haben, zufolge einer Urkunde vom J. 1011 (bei Schaten, l. c. T. I. p. 394.) Kaiser Heinrich II. seinem Freunde, dem Bischof Meinwerk von Paderborn. Nur der s. g. Blutbann wird jedenfalls von dieser Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und einem andern Grafen übertragen worden sein, da ersterer nach dem kirchlichen Gesetz: „*ecclesia non silit in sanguinem*“ nie in die Hände von Geistlichen gelegt werde konnte. Vielleicht war dieser Theil der Gerichtsbarkeit den edlen Herrn zur Lippe überwiesen und damit also bereits vor Bernhard's II. Zeit der Grund zu dessen Erwerbungen dießseits

des Waldes, aber auch zu den fortwährenden Streitigkeiten gelegt worden, welche wegen der zur frühern Graffschaft Haholt's gehörenden Gebietstheile und deren Lehnbarkeit zwischen den Grafen zur Lippe und den Bischöfen von Paderborn noch mehrere Jahrhunderte hindurch geführt wurden, bis die erstern, von sonstigen Feinden bedrängt, im J. 1409 Stadt und Amt Horn und die Vogtei Falkenberg und im J. 1517 auch die Städte Lemgo und Detmold so wie die Vogteien Detmold und Lage den Bischöfen von Paderborn wirklich zu Lehn auftrugen.

Zu der obenerwähnten Herrschaft Werner's von Brach gehörten dagegen die Burg Brach (das jetzige Brake) mit ihren Zubehörungen, Bist (ein früheres Dorf am jetzigen Biesterberge), Luituwardessen (Lüerdissen), Walderrinchtorp (Wellentrup im jetzigen Amte Schieder), Heestene (Heesten), Wiminmitrup (nach Klostermeier a. a. O. Ann. 5. zu S. 19. Wiembeck), Wernessem und mehrere andere jetzt entweder nicht mehr vorhandene oder anders benannte Ortschaften. Diese Besitzungen übergab zufolge einer Urkunde v. J. 1173 (bei Schaten I. c. T. I. p. 837.) der fromme, sich selbst nebst seiner Gemahlin dem Dienste der Kirche widmende Werner dem Kloster Gerden, welches bis in dies Jahrhundert noch Gefälle aus Wellentrup und Heesten bezog, die nach Aufhebung der geistlichen Stiftungen und nach Austausch der davon herrührenden Einkünfte unter den Mitgliedern des frühern Rheinbundes jetzt in die hiesige Consistorialkasse fließen. Den größten Theil dieser Besitzungen finden wir aber bald nachher in der Hand Bernhard's II. Vielleicht gilt auch hierbei die oben aufgestellte Vermuthung, daß der auf den Bischof Meinwerk als Geistlichen nicht übertragbare Theil der Gerichtsbarkeit in der frühern Graffschaft Haholt's, wozu der

„Linga“ und demnach wahrscheinlich auch der Freistuhl zum Bieft (auf dem Biefterberge bei Lemgo) gehörte, nach dem Tode Saholt's im J. 1011 auf die edlen Herrn zur Lippe übergegangen war und daß daher nach dem Fall Heinrich's des Löwen mit der Landeshoheit von dem damaligen Grafen auch jener kurz vorher dem Kloster Gerden übergebene Theil der Brakischen Herrschaft in Anspruch genommen wurde.

Bernhard II. befestigte übrigens diese Gebietserwerbungen dieffeits des Waldes im J. 1186 durch die Erbauung einer Burg auf dem Falkenberge, deren Ruinen noch jetzt sichtbar sind, und später durch die Gründung einer Stadt im Linga, der bald nachher sehr emporblühenden Stadt Lemgo. Die Zeit der Stiftung vermögen wir nicht genau anzugeben. Wahrscheinlich ist Lemgo aber mit oder sogleich nach der Erbauung Lippstadt's gegründet, wenn auch erst einige Jahre später weiter angebauet. Das älteste vorhandene Stadtprivileg trägt die Jahreszahl 1245 und ist eine Bestätigungsurkunde Bernhard's III., wie sie von jedem neuen Landesherrn ausgestellt zu werden pflegte. Dasselbe ist abgedruckt bei Gruppen, *Origin. Lipp.* p. 222. und stimmt bis auf einige unbedeutende Änderungen und Zusätze wörtlich mit der Stiftungsurkunde von Lippstadt überein. Das Original der letztern aber befindet sich im hiesigen Landesarchiv und rühret, wie es ohne Angabe des Jahrs darin heißt, aus der Zeit her, wo Bernhard II. (gegen Ende des 12^{ten} Jahrhunderts, wahrscheinlich im Jahr 1196) der weltlichen Herrschaft entsagt hatte und in den geistlichen Stand getreten war. Es ist darin auf die vom Kaiser (Friedrich I. oder Barbarossa) zur Gründung der Stadt ertheilte Genehmigung, so wie hinsichtlich der zu ertheilenden Stadt- oder Weichbildrechte (§. 18.) selbst auf die der Stadt Soest Bezug genommen, welche gleich denen der Stadt Dortmund einer großen Anzahl

von Städten im nördlichen Deutschland zum Vorbilde gedient haben. Die Urkunde findet sich abgedruckt bei von Steinen, westfälische Geschichte Th. 4. S. 642. (vgl. auch Klostermeier a. a. D. Anm. 3. zu S. 9.).

Bernhard II. beschloß, nachdem er die von ihm erweiterte und befestigte Herrschaft seinem Sohne Hermann II. abgetreten und sich selbst in dem von ihm gestifteten Kloster Mariensfeld dem geistlichen Stande gewidmet hatte, sein bewegtes, thatenreiches Leben in Liefland als Abt von Dünamünde und Bischof von Semgallen im J. 1223, noch bis an sein Ende den dortigen heidnischen Völkern mit dem Schwerte in der Hand das Kreuz predigend und viele Edle⁴⁾ Westfalens durch den Glanz seines Namens und den Ruhm seiner Thaten nach sich ziehend. Außer seinem Nachfolger Hermann hatte er noch vier andere Söhne, von denen einer, Bernhard Bischof von Paderborn (1228 — 1246), ein anderer, Gerhard aber Erzbischof von Bremen (1219 — 1259) war. Letzterer wurde berühmt durch seinen Kampf gegen die Stedinger, in welchem sein mit ihm verbündeter Bruder Hermann fiel. Schaten nennt das lippische Grafengeschlecht damals eine große Zierde ganz Westfalens („magnum per id tempus totius Westphaliae decus Lippiensium Comitum familia.“).

§. 13.

Weitere lippische Geschichte bis gegen Ende dieses Zeitraums.

Unter den Nachfolgern Bernhard's II. Hermann II. und Bernhard III. wurden die einzelnen Bestandtheile des lippischen Landesgebiets näher aneinander geschlossen und

4) Unter dem hiesigen Adel sollen die Herrn von Blumberg dahin gehören. Wenigstens sind dieselben aus Liefland hieher gezogen.

jenseits des Waldes um Lippstadt und das Schloß Rheda, diesseits um die Schlösser Falkenberg, Blomberg, Brake und die Stadt Lemgo als feste und Sicherheit gewährende Punkte enger vereinigt. Unter der Regierung Bernhard's III. oder dessen Sohns Bernhard's IV. werden wahrscheinlich auch Horn ¹⁾ und Blomberg bereits Stadtrechte erhalten haben, da wenigstens in derjenigen Urkunde von 1283, wodurch Simon I. (1275 — 1344) die Neustadt Lemgo begründete, auch der beiden ebengenannten Städte neben Lippstadt und Altstadt Lemgo Erwähnung geschieht. Simon I., der sehr kriegerischen Geistes war, kämpfte namentlich für Kaiser Ludwig den Baier (1313 — 1346) gegen dessen vorzüglichsten Feind, den Erzbischof von Köln. Trotz seiner zahlreichen Fehden, wobei er nicht immer glücklich war und einmal sogar in die Gefangenschaft des Bischofs von Osnabrück gerieth, erwarb dieser als Feldherr wie als Regent ausgezeichnete Fürt um das J. 1322 entweder durch Kauf oder zugleich durch Erbrecht die Hälfte der Herrschaft Schwalenberg, welche Graf Günther als Lehn von Corvey besaß, und damit die Burgen Oldenburg (d. i. Alt-Schwalenberg), Schwalenberg und Rischenau, so wie das von Volkwin Grafen von Schwalenberg zur Sühne für die Erschlagung des

1) Der Archivrath Knoch (geb. 1720 gest. 1815) erwähnt in einem Manuscripte, welches namentlich den Ursprung der meisten lippischen Städte betrifft, einer Urkunde von 1248, „worin der Richter Johannes und Burgemeister Specht zu Horn, wie auch der Stadtrichter Hohmann zu Lemgo und seine Beisitzer die Cession eines Stück Landes zu Huntingtorp (vielleicht Hüntrup im jetzigen Amte Schieder) unter dem obigen dato in oppido Lemgo et Horne bestätigen.“ Der Name Horn rührt aber offenbar von Horn, Har, Hard in der Bedeutung Wald, Berg her und hieß der Sage nach ursprünglich vom Horne (ist gleichen Ursprungs also mit „Barnholz“). Die „Kahlehar“ (ein unbewaldeter Berg bei Horn), der „Hurn“ bei Blomberg, die „Hard“, der „Harstrang“, die „Hörner“ in der Schweiz bestätigen die Richtigkeit dieser Ableitung.

Bischofs Engelbert von Köln im J. 1248 gestiftete Kloster Falkenhagen (vgl. Falkmann, a. a. D. S. 159. und Alfred Darg im Lipp. Magazin 4ter Jahrg. S. 821., wo sich auch weitere, wiewol vielleicht nicht überall zuverlässige Nachrichten über das uralte Geschlecht der Grafen zu Schwalenberg und der davon abstammenden Grafen von Waldeck finden.). Ebenso sehen wir Simon I. im Besitz der Burg zu Holzminden.

Unter seinen beiden Söhnen Otto und Bernhard V. aber fand am 16. Oct. 1344 die verhängnißvolle Theilung der lippischen Herrschaft statt, worüber die beiden Original-Urkunden noch im Landesarchive vorhanden sind und vermöge deren ersterer seinem Bruder (oder, wie es in der Urkunde ²⁾ heißt, „Bolen“ d. i. Buhlen in der Bedeutung eines geliebten Verwandten) die Herrschaft jenseits des Waldes, also die Stadt Lippe und die Schlösser Lipperode und Rheda („Rede“), dazu ferner diesseits des Waldes die Burg zu Holzminden („Holtesmynne“), die Stadt „Horne“, die Aemter „Kelenkerken“, „Cappeln“, „Barhusen“ und die Kirchspiele „Laghe“ mit dem dazu gehörigen Gogerichte und „Heden“ nebst demjenigen Theile des Waldes, der „van der Beke (Berlebecke) an to deme hanstene (Hangstein) aver den Redeschen wech (Reda'schen Weg) to deme doren bome, to Bilvelde (Bielefeld) wart“ liegt, „mit alleme rechte, aller tobehornghe unde aller slachten nut ³⁾“ abtrat. Otto

2) Dieselbe findet sich abgedruckt bei Falkmann a. a. D. S. 166 ff.

3) Schlachtniß = Erträgniß. In ähnlicher Weise findet sich in alten Lehnbriefen „mit Aftom und Schlachten“ — ersteres wahrscheinlich für: Zubehörung von „haben, in sich fassen“ (vgl. oben S. 20.) und letzteres von „schlagen“ (S. 34.) in der Bedeutung „sprossen, ausschlagen“, noch gebräuchlich in „verschlagen“, „aus der Art schlagen“ u. s. w. — also in der römisch-rechtl. Sprache gleichbedeutend mit: *cum pertinentiis et fructibus*. In einem Kaufbriefe von 1492 heißt es: —

dagegen behielt den übrigen ⁴⁾ Theil der Herrschaft diesseits des Waldes so wie die Aemter Engern und Quernheim, von der Grafschaft Schwalenberg aber nur den unverpfändeten Theil; der bis zur völligen Zahlung des Kaufgeldes verpfändete Theil blieb beiden Brüdern gemeinschaftlich. So waren also zwei Herrschaften Lippe ins Leben gerufen, die ganz auch niemals wieder vereinigt worden sind.

Unter der Regierung Otto's und Bernhard's, wovon ersterer meistens zu Blomberg, letzterer zu Horn residirt haben soll, erhielten auch wahrscheinlich Detmold und Rheda städtische Rechte (vgl. darüber Falkmann, a. a. O. S. 170, 174. und derselbe im Pipp. Magazin 3ter Jahrg. S. 1 ff.). Die beiden Brüder erwarben nach dem Tode des im J. 1356 ohne männliche Nachkommen verstorbenen Grafen Heinrich von Schwalenberg zu der von ihrem Vater im J. 1322 erworbenen einen die andere Hälfte dieser Grafschaft als corveyisches Lehn, mußten aber dem Bischofe Balduin von Paderborn, der während der letzten Lebensjahre des sehr verschuldeten Grafen Heinrich wahrscheinlich auch Rechte an des letztern Besitzungen erworben hatte, wiederum ein Viertel der ganzen Herrschaft Schwalenberg abtreten. Es sind darüber

„ein Gut und Hof, genannt Friedrich Leders Palshof im Schmachthagen mit allen ihrem Schlacht, Mit- und Zubehörung —“ und in einer andern Urkunde von 1357 versetzt Graf Bernhard „dat hus to Borchhusen — Lude und Gued mid aller Schlachten unde mid alleme Rechte.“

4) Namentlich werden hierbei in der Urkunde nur die Städte Lemego und Blomberg so wie das Schloß Valkenberg und das Kirchspiel Meynberg hervorgehoben. Es gehörte aber zur Herrschaft Lippe außer den früher bereits genannten Besitzungen damals sicher auch schon das Schloß Barenholz, da dessen in Urkunden aus der nächst folgenden Zeit erwähnt wird. Dieser feste Punkt an der Weser legte den Grund zu der spätern Erwerbung des Amtes Barenholz (vgl. S. 20.).

unter dem Namen der Schwalenbergischen und Oldenburgischen Burgfriedensbriefe am 17. Jan. 1358 zwei Verträge abgeschlossen, aus denen die Schwalenbergische Sammtverfassung erwuchs, die in den s. g. Sammtämtern Schwalenberg und Stoppelberg bis 1806 fortbestanden hat.

Otto starb 1360 und Bernhard V. 1365. Dem erstern folgte sein ältester Sohn Simon (1361 — 1410), in der lippischen Geschichte der Dritte genannt, eigentlich aber in der Regierung erst der Zweite, da Otto's Bruder Simon bereits 1334 gestorben war und nicht zur Regierung gelangte. Bernhard hatte bei seinem Tode keinen Sohn mehr, aber zwei Töchter, von denen die ältere Adelheid mit Otto Grafen von Tecklenburg vermählt war. Mit diesem nun entspann sich wegen der Herrschaft jenseits des Waldes, welche zufolge einer freilich nicht unzweifelhaften Bestimmung des Theilungsvertrages Simon III. nach dem Tode seines Oheims als zurückgefallen für sich in Anspruch nahm, jener sich durch 30 Jahre hinziehende, mit wechselndem Glücke geführte Kampf, der unter dem Namen der Tecklenburger Fehde einen sehr blutigen Abschnitt unserer Geschichte bildet. Das Nähere darüber findet sich bei Falkmann a. a. D. S. 157 — 224 ausgeführt. Simon, der, um weitem Gebietstheilungen vorzubeugen, vor Beginn des Krieges durch das die Grundlage unserer spätern Landesverfassung bildende *pactum unionis* 5) vom J. 1368 die künftige Untheilbarkeit der lippischen Herrschaft ausgesprochen hatte, wurde während der obigen Fehde gefangen und mußte seine Freiheit theuer erkaufen. Einen Theil des Lösegeldes, 8000 Mark Silbers entlich er von dem ihm befreundeten Grafen

5) Diese Urkunde findet sich abgedruckt in der Sammlung von „Urkunden zur Beurtheilung der zwischen den Fürstl. Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe freitigen Verhältnisse.“ Lemgo 1831.

Engelbert von der Mark und verpfändete ihm dafür am 13. Juni 1376 die Stadt Lippe, wahrscheinlich nicht ahnend, daß dadurch der Grund zu dem spätern Verluste dieser ältesten Stadt des Landes gelegt werden sollte. Nachdem die Grafen von Cleve bald darauf die Grafschaft Mark erworben hatten, trat im J. 1445 eine förmliche Theilung an die Stelle der frühern Pfandschaft. Später ging mit der Grafschaft Cleve die Hälfte Lippstadt's an die Krone Preußen über, welche letztere durch einen Staatsvertrag vom 29. April 1851 auch die andere Hälfte erworben hat. Ein anderes nicht minder wichtiges Opfer dieses Krieges war der Verlust der ganzen Herrschaft Rheda, die seit dem Waffenstillstande vom J. 1400 in den Händen der Grafen von Tecklenburg blieb und nach vergeblichen Versuchen, sie wieder zu erlangen, endlich von Bernhard VII. (Bellicosus) durch einen Vertrag von 1491 für eine Schein-Kaufsumme von 7200 Gulden an Tecklenburg für immer überlassen wurde. Noch während der obigen Fehde wurde Simon auch von einer andern Seite durch vier benachbarte Fürsten, Bodo Abt von Corvey, Otto Herzog von Braunschweig, Hermann Graf von Everstein und Heinrich edlen Herrn zu Homburg bedrängt und der Burg Holzminden um das J. 1393 beraubt, die bald darauf durch die mit dem Grafen von Everstein geschlossene Erbverbrüderung freilich auf kurze Zeit wieder in den Mitbesitz der hiesigen Grafen gelangte, dann aber nach dem unglücklichen Kriege mit Braunschweig für immer an das letztere verloren ging.

Dagegen vergrößerte Simon am Schlusse des 14^{ten} Jahrhunderts wiederum sein Gebiet durch den Erwerb der Grafschaft Sternberg, zu welcher namentlich außer dem jetzigen Amte dieses Namens die Städte Uflen-(ursprünglich aus dem alten Weichbild Salzuflen und den spä-

ter damit vereinigten Dorf-, Ritter- und Quat-Ästen bestehend) und Barndorf oder Barntrup gehörten. Der letzte Graf von Sternberg, Heinrich starb nämlich im J. 1399, und sein Landesgebiet ging an die edlen Herrn zur Lippe über vermöge eines seit dem Anfange des 13^{ten} Jahrhunderts zwischen beiden Herrschaften bestehenden Erbvertrages. Die Grafen von Sternberg hatten übrigens einen Ursprung mit den Grafen zu Schwalenberg und zu Waldeck und mit beiden auch den achtstrahligen Stern im Wappen 6).

Noch größere Verheerungen, als der Erbfolgestreit mit dem Grafen zu Tecklenburg, richtete die wenige Jahre darauf folgende Everstein'sche Fehde im hiesigen Lande an, welche Klostermeier in seinen Beiträgen zc. S. 1—23 zum Gegenstande einer besondern Abhandlung gemacht hat. Die Grafschaft Everstein erstreckte sich an beiden Seiten der Weser von Holzminden bis Hameln und begriff von den jetzigen braunschweigischen Landen die Schlösser und Ämter Forst, Fürstenberg, Ottenstein, von dem hannoverschen Gebiete aber die Ämter Polle, Bodenwerder, Gronde, Ohsen und Erzen, also einen der schönsten und fruchbarsten Landstriche im nördlichen Deutschland in sich. Diese Grafschaft würde mit dem Tode des letzten Grafen Hermann von Everstein vermöge einer im J. 1403 abgeschlossenen Erbverbrüderung an die edlen Herrn zur Lippe gefallen sein, welche sich bereits: edle Herrn zur Lippe und Everstein nannten, wie andrerseits der Graf Herman zugleich den Titel eines Grafen zur Lippe angenommen hatte. Allein die mächtigern Herzoge von Braunschweig und Lüneburg hatten auch schon lange den Wunsch gehegt, jene ihnen wohlgelegene Grafschaft mit ihren Gebieten zu vereinigen und fanden daher sehr bald

6) Vgl. Park im Lipp. Magazin 7ter Jahrg. S. 971 ff.

einen Vorwand zu jener Everstein'schen Fehde, in welcher anfangs zwar der Herzog Heinrich von Braunschweig von dem Sohne Simon's Bernhard (als Regierungsnachfolger demnächst von 1410 — 1415 als Bernhard VI.) am Odernberg (jetzt Ohrerberg?) in der Nähe von Hameln am 19. Nov. 1404 nach einem hitzigen Gefechte geschlagen und selbst gefangen wurde ⁷⁾. Nach der über Lippe vom römischen König Ruprecht ausgesprochenen Acht und Oberacht und der Freiegebung des Herzogs drang dieser aber dann im Bündnisse mit seinem Bruder, dem Herzoge Bernhard von Lüneburg, dem Erzbischofe Otto von Bremen, dem Landgrafen Hermann von Hessen, dem Bischofe Wilhelm von Paderborn und mehreren andern geistlichen und weltlichen Herrn, also mit einer sehr überlegenen Macht in die Grafschaft Everstein und das hiesige Land ein und wüthete darin mit Mord, Raub und Plünderung. Dennoch gingen der hochbejahrte Simon und dessen würdiger Sohn Bernhard nach einem sowohl von ihnen selbst als von den beiden Städten Horn und Blomberg geleisteten tapfern Widerstande, wenn auch nicht glücklich, doch in sofern ehrenvoll aus diesem ungleichen Kampfe hervor, als am Ende desselben im J. 1409 diesseits freilich auf die künftige Everstein'sche Erbschaft verzichtet, der in des Reiches Acht erklärte Simon aber in alle seine übrigen Besitzungen wieder eingesetzt wurde. Ohne die Eifersucht Braunschweigs würde aber das hiesige Haus in den Besitz eines durch seine Lage am Weserströme sehr wichtigen Landstrichs gekommen und damit wahrscheinlich der Grund zu weitern Erwerbungen

7) Von des Herzogs mehrjähriger Gefangenschaft auf der Falkenburg rührt noch das bei Klostermeier a. a. D. S. 5. abgedruckte Volkslied her: „Iß sag minen Heren von Falkenstein, Do sîner Borg op rieden zc.“

in den benachbarten Ländern gelegt worden sein. Während der obigen Kriegsdrangsale und der damit auf's höchste steigenden Geldnoth wurden auch die reichen Ämter Enger und Quirnheim dem Herzoge Wilhelm von Berg im J. 1409 pfandweise eingeräumt, kamen durch diesen an Cleve so wie später an Preußen und sind trotz aller Einlösungsversuche für das hiesige Land verloren worden.

Gegen dreißig Jahr später verwüstete die Brandfackel des Kriegs von neuem unser Land während der bekannten Soester Fehde, bei welcher der Erzbischof Dietrich von Köln im Bunde mit zahlreichen Fürsten und Herrn der blühenden und reichen Hansestadt Soest feindlich gegenüberstand. Die letztere dagegen hatte namentlich an Adolf Herzoge von Cleve und Grafen von der Mark einen mächtigen Beschützer gefunden. Erzbischof Dietrich war naher Verwandter und Ehrevormund des minderjährigen lippischen Grafen Bernhard VII., der wegen der vielen kriegerischen Unruhen, in welche er während seiner 81jährigen Regierung (1430 — 1511, bis 1446 unter Vormundschaft) verwickelt wurde, in der lippischen Geschichte den Beinamen *Bellicosus* führt. Bis zum J. 1445 gehörte daher Lippe auch zur kölnischen Partei. Mit dem obenerwähnten Vertrage, wodurch das bisher nur verpfändete Lippstadt in jenem Jahre zur Hälfte an Cleve übertragen wurde, trat aber Bernhard auf die clevische Seite über, und so wurde sein Land ebenfalls bald ein Schauplatz jenes erbitterten Kampfes. Namentlich wüthete ein von dem Erzbischofe herbeigerufenes Söldnerheer, ein Rest der alten Hussiten, im J. 1447 mit Feuer und Schwert gegen das Leben und Eigenthum der hiesigen Landeseinwohner. Das Kloster Falkenhagen, die Flecken Rischenau, Schieder und Wöbbel wurden in Asche

gelegt, Blomberg 8), die erste befestigte Stadt, auf welche das Heer diesseits der Weser stieß, mit Sturm genommen und ebenfalls bis auf den Grund zerstört, die Städte Lemgo und Horn gebrandschatzt, Stadt und Schloß Detmold so wie die Dörfer Ritter- und Salz-Uflen geplündert und in Brand gesteckt. Nur das entferntere Schloß Sternberg und die muthig vertheidigte Falkenburg wurden gerettet 9).

Hier können wir jedoch die allgemeine Geschichte unseres Landes, die außerhalb des Planes der gegenwärtigen Schrift liegt, abbrechen und werden in der folgenden Darstellung nur einigemal noch kurz darauf zurückkommen. Bisher war aber dabei eine etwas größere Ausführlichkeit nöthig, weil zur gründlichen Beurtheilung der hier zunächst in Rede stehenden Verhältnisse es darauf ankam, einestheils zu zeigen, aus welchen verschiedenen Bestandtheilen das hiesige Land ursprünglich zusammengesetzt ist, und andernteils, wie aus der Landeshoheit und den theilweise in deren Folge entstandenen zahlreichen Kämpfen sich die bedeutenden Veränderungen erklären lassen, welche während dieses Zeitraums mit den Verhältnissen des Grundeigenthums und namentlich des bäuerlichen vorgingen.

Obwohl wir nun übrigens, wie hier zum Schlusse dieses §. bemerkt werden mag, bereits in Urkunden aus den Jahren 1244 und 1258 10) den Ausdruck: **Dominium Lip-pense** (Herrschaft Lippe) finden, so dürfen wir uns dennoch hierunter zu der damaligen Zeit noch kein in der Art wie jetzt geschlossenes Staatsgebiet denken, das zu einem solchen vielmehr erst mit der im Laufe der Jahrhunderte sich immer

8) Auch das bortige landesherrliche Archiv wurde ein Raub der Flammen, weshalb aus den Jahrhunderten vorher die Zahl der hiesigen Originalurkunden so gering ist.

9) Vgl. Lipp. Magazin Ster Jahrg. S. 201 ff.

10) Vgl. Klostermeier krit. Bel. S. 19. not. 1.

mehr entwickelnden Landeshoheit geworden ist. Die hohe Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Einkünfte und Regalien, ein ausgedehnter Grundbesitz, lehns- und schutzherrliche Verhältnisse waren die einzelnen Bestandtheile, welche sich nach und nach zu einem Ganzen in der Form eines Staatsgebietes verschmolzen.

§. 14.

Lippische Freistühle; Freischöffen; Freivogtei; Fehmgerichte; Regalien.

Es ist im §. 12. bereits als eine Vermuthung hingestellt worden, daß die edlen Herrn zur Lippe vielleicht schon im elften Jahrhundert einen Theil der Gerichtsbarkeit diesseits des Waldes erhielten und damit den Grund zu den spätern Erweiterungen der Gerichtsbarkeit sowohl als des Gebietes legten. Dennoch bleibt dies ungewiß, da die alten edlen Geschlechter einen höhern Werth in ihren Grundbesitz, als in das kaiserliche Amt setzten und sich daher meistens auch nur nach den erstern ohne Hinzufügung des Grafentitels benannten. Den letztern nahmen die edlen Herrn zur Lippe sogar erst in der Mitte des 16ten Jahrhunderts zur Zeit Bernhard's VIII. an, obwohl es gewiß ist, daß sie schon viel früher Grafen waren und Bernhard II. bereits im J. 1180 (vgl. Gruppen, Origin. Lipp. p. 154.) als ein solcher bezeichnet wird.

Die bisher dem Grafen als königlichem Beamten zustehende Gerichtsbarkeit hieß jetzt übrigens vorzugsweise das Freigericht, weil dieselbe, abgesehen vom Blutbann, sich auf die Freien beschränkte, während für Dienst- und Lehns-
mannen s. g. Manngerichte sowie für die verschiedenen Arten der Hörigen Meier-, Vogt- und Amtsgerichte vorhanden waren. In Übereinstimmung mit der obigen Bezeichnung hießen dann ferner die frühern Gerichts-Male oder Stätten

Freistühle, die Vorsitzenden im Gerichte als Vertreter der Landesherrn die Freigrafen¹⁾ und die Landesherrn selbst die Stuhlherren. Die Belehnung der Freigrafen geschah jedoch noch immer vom Kaiser als dem Reichsoberhaupte und in dessen Namen im alten Herzogthum Westfalen und Engern, zu welchem auch unser Land gehörte, später in der Regel vom Erzbischofe von Köln, welchem in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit wieder eine Art von herzoglicher Gewalt einige Zeit nach der Zerspaltung des großen sächsischen Herzogthums beigelegt worden war.

Die edlen Herrn zur Lippe besaßen fünf Freistühle. Drei davon, nämlich der zum Falkenberg, der zu Wilbasen und der zum Biest sind bereits oben S. 12. genannt worden. Wenn zugleich mit den beiden erstern, wie dort Klostermeier, krit. Beleuchtung 2c. S. 19. annimmt, auch der Freistuhl zum Stoppelberg²⁾ von den Grafen zu Schwalenberg auf die edlen Herrn zur Lippe übergegangen ist oder nach Falkmann (Beiträge 2c. S. 160.) diese Übertragung erst beim Erwerbe der ersten Hälfte des Schwalenberger Gebiets statt gefunden hat, so scheint doch von diesem Freistuhl kein Gebrauch mehr gemacht, der zu demselben gehörige Bezirk vielmehr unter die beiden Freistühle zum Falkenberg und zu Wilbasen vertheilt worden zu sein. Außer den obigen drei Freistühlen hatten die edlen Herrn zur Lippe einen vierten in ihrem Stammlande zu Lipperode. Als fünften erwarben sie den Freistuhl zum Haysloh im Amte Schötmar, der, ursprünglich im Besitze der Grafen von Sternberg, von diesen im J. 1281 durch Kauf an den Erzbischof von Köln übergang³⁾ und von

1) Als ältester bekannter lippischer Freigraf kommt in einer Urkunde von 1307 Bernhardus Dedinchusen vor. (Vgl. Klostermeier, kritische Beleuchtung 2c. Not. 1. zu S. 44.)

2) Früher eine eigene Grafschaft.

3) Vgl. Grupen, Orig. Pyramonti etc. p. 134.

letztern später wiederum an den Herzog von Jülich abgetreten wurde. Dieser verglich sich dann mit dem hiesigen Regentenhaufe wegen der von demselben wahrscheinlich auf den Grund der Nachfolge in die Grafschaft Sternberg hinsichtlich des obigen Freistuhls erhobenen Ansprüche im J. 1575 dahin, daß dasselbe innerhalb des hiesigen Gebiets, also in den Kirchspielen Schötmär und Derlinghausen⁴⁾ diese Gerichtsbarkeit erhielt.

Mit dem Besitze der Freistühle waren ansehnliche Einkünfte verbunden, die ohne Frage in dem Grafenamte ihren Ursprung hatten. Namentlich läßt sich dies hinsichtlich des von den Grafen von Schwalenberg auf die edlen Herrn zur Lippe übergegangenen Gerichtsbezirkes nachweisen, der noch in archivalischen Urkunden des 15ten und 16ten Jahrhunderts schlechtweg der „Freigau“ oder die „Freivogtei“ hieß und außer dem südöstlichen Theile unseres Landes auch den ganzen benachbarten Bezirk des Bisthums Paderborn bis Börden, Driburg und Paderborn selbst hin umfaßte. Innerhalb dieses Freiganes bezahlten die Freien oder Freischöffen⁵⁾ d. i. die zu Schöffen wählbaren Eingefessenen (vgl. oben S. 50.)

4) Zu diesem Freistuhl gehörten außerdem die Stadt Herford und die ravensbergischen Ämter Brakwede, Heepen und Schildesche. Das Haynloh selbst war aber ein Holz beim Dorfe Biemsen, in dem der Besizer des noch jetzt dort befindlichen Duff'schen Colonats die Gerichtsstätte unterhalten mußte, wie dies die Statuten der Stadt Herford vom J. 1433 (vgl. Wigand's Archiv Bd. 2. S. 7.) umständlicher ergeben.

5) Es finden sich darüber noch alte, kaum leserliche Verzeichnisse aus den J. 1442 und 1492 im hiesigen Archive, und Archivrath Knoch giebt in einer von ihm hinterlassenen Abhandlung näher die Anzahl der Freischöffen in den einzelnen Ortschaften, deren Gesamtzahl für das hiesige Land aber auf 225 an. Unter ihnen befanden sich namentlich der Meier zu Selsen (Selhausen) im Amte Varenholz und Stoc zu Brosen (Brokhausen) im Amte Hohenhausen. (Vgl. unten S. 17.)

an den mit der Erhebung dieser Einkünfte beauftragten Beamten der hiesigen Grafen oder den Freivogt die s. g. Frei- oder Freivogteigelder, welche der Regel nach 6 Schillinge jährlich betragen, so wie ferner von jedem ein s. g. Freihuhn geliefert wurde. Die erstere Abgabe findet sich bei einigen Colonen zu Bellenberg, Heesten und Grevenhagen noch in den Salbüchern von 1645 und 1665, wornach also mit Sicherheit anzunehmen ist, daß ihre Vorfahren ursprünglich freie Leute waren. Ferner gehörten zu jenen Einkünften die jährlichen Recognitionsgelder, welche die s. g. „Königsfreien“ zu Ottenhausen und Steinheim⁶⁾ als geborne Schöffen des Freistuhls von den ihnen nach Art der Lehen übertragenen Gütern entrichten mußten, der Mitwinterschatz von einigen Eingefessenen zu Bellenberg, Heesten und Balhausen, das Ruhgeld von den Gemeinheiten⁷⁾ zu Binsbeck, Ottenhausen und Sandebeck, das dem Grafen als ursprünglichem Heerbannsobersten von den Freien als Heerbannspflichtigen bei ihrem Tode gebührende Heergewebe⁸⁾

6) Nach Knoch am weiter unten angeführten Orte wurde das Freigericht auch bei der Stadt Steinheim an den s. g. „Lehnen“ gehegt und von dem Spruche der dortigen Freischöffen an die Städte Horn oder Pippstadt, von diesen aber an die Stadt Dortmund appellirt.

7) Ob die Ruhgelber, wie man später angenommen zu haben scheint, für die gemeine Hude bezahlt wurden, oder ob sie nicht einen andern Ursprung hatten, darüber ist man nicht einig. Vgl. übrigens unten S. 16.

8) Nach Grimm N. N. S. 566. ff. eigentlich: Heergewäte, sächsisch: „Herwede“ von wat (Kleid) und ursprünglich in Pferd, Schwert und Kriegsgewand des Gestorbenen bestehend. Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 129. dagegen ist der von Grimm übrigens verworfene Ansicht, daß es von Wedde, Wette in der Bedeutung von Pfand (vgl. Schwentk a. a. D. S. 774) herzuleiten sei, Heergewebe also das dem einzelnen Wehrmanne nur pfandweise übergebene Kriegsgeräth bezeichne, welches als ein bei dem einzelnen Wehrgute bleibendes Inventar von dem neuen Erwerber eingelöst werden mußte. (Vgl. Möser a. a. D. Th. 1. S. 64. 222.) Dem Heergewebe der Freien entsprechend war der s. g. Sterbfall der Hörigen

und endlich der Erlös aus den Waldungen bei Grevenhagen Steinheim, Ottenhausen und Sandebeck, wo, wie wir oben S. 63. gesehen haben, neben einer königlichen Villa sich auch königliche Bannforsten befunden haben werden, die von den Grafen als königlichen Beamten verwaltet wurden und deren Ertrag einen Theil ihres Dienst Einkommens bildete⁹⁾. Der Name: „Grevenhagen“, womit eine hiesige Enclave und das innerhalb derselben gelegene Dorf nebst dem Forste dafelbst bezeichnet wird, scheint mir mit dem obigen Verhältnisse zusammenzuhängen und ferner der ursprüngliche, auch jetzt noch für den zunächst am Walde gelegenen Theil der Dorfschaft Leopoldsthal gebräuchliche Name: „Bangern“, in ältern Urkunden Bangarden oder Bangerden¹⁰⁾ d. i. Banngärten, noch unmittelbarer jene obige Annahme als richtig zu bestätigen.

Das Verfahren an den Freigerichten war anfangs der Hauptsache nach dasselbe, wie wir es früher bei den Volksgerichten der ältesten Periode und dann bei den königlichen Landgerichten des zweiten Zeitabschnitts kennen gelernt haben. Bald aber trat, wahrscheinlich besonders unter dem Einflusse der Erzbischöfe von Köln, bei bestimmten schwerern Verbrechen der Freischöffen selbst oder wenn ein anderer Angeschuldigter auf dreimalige Ladung nicht erschien, an die

(vgl. unten S. 17.). Es bleibt nur zweifelhaft, welche von beiden Abgaben die ursprüngliche und welche die nachgebildete war (Grimm a. a. D. S. 374.).

9) Ich entlehne die vorstehenden Angaben einem ungedruckten Manuscripte Klostermeier's vom J. 1785, das den Titel führt: „Geschichte der ehemaligen Freigerichte in der Grafschaft Lippe, aus archivalischen Nachrichten gezogen.“

10) Die „Görde“ bei Lüneburg wird denselben Ursprung haben und die in Salbüchern öfter vorkommende Bezeichnung: „in den Gerden“ ebenfalls hierher gehören, desgleichen das Gehölz: „der Gehrenberg“ (Vgl. auch Grupen, observat. etc. S. 569.)

Stelle des öffentlichen Gerichts unter dem Namen der „heimlichen Acht“ oder „Fehm¹¹⁾“ eine geheime Verhandlung, zu welcher nur die Schöffen als „Wissende“ Zutritt hatten, und so entstanden im 14ten Jahrhundert die f. g. Fehmgerichte, welche, weil sie hauptsächlich in Westfalen („auf rother Erde“) ihren Ursprung und Sitz hatten, auch wohl die westfälischen Gerichte hießen. Das Nähere über diese Art des Verfahrens bei den Freigerichten, über welche von jeher sehr viel gefabelt ist, so wie über die verschiedenen Ableitungen des Wortes „Fehm“ findet sich ausgeführt bei Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. 3. S. 179 — 236., Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 828 ff. und namentlich in dem Werke Wigand's über das Fehmgericht Westfalens. Die Forschungen Knoch's und Klostermeier's und die von dem letztern in Bezug genommenen Urkunden des hiesigen Archivs bestätigen übrigens durchaus die Ansicht, daß neben dem heimlichen Freigerichte das offene fortbestand und ganz in der frühern Weise¹²⁾ gehegt

11) Wigand und Grimm nehmen „Fem“ oder „Fehm“ für gleichbedeutend mit „Strafe“ an. Am besten erscheint es mir aber, mit Neuern die obige Bezeichnung entweder von dem römischen Worte: fama abzuleiten, wornach „versemen“ also dasselbe wie „ächten“ ausdrücken würde, oder aber die Wurzel dafür in dem deutschen Worte: „fahnden“ oder „fahen“ zu suchen. (Vgl. Sagemann Landwirthschafts-N. S. 345., wo in ähnlicher Weise Fehmschwein, Fehmgeld etc. von fahen abgeleitet wird.) Wurde jemand, nachdem er wiederholt vorgeladen aber nicht erschienen war, verurtheilt, so wurde nunmehr die „Fahnde“ (daraus Fehm, wie niedersächsisch Fahm von Faden) gegen ihn ausgesprochen, d. h. jeder Freischöffe war nun berechtigt und verpflichtet, auf den Verbrecher zu fahnden und ihn, wenn er ihn traf, „an des Königs Wihm“ d. i. einer gedrehten Weide aufzuhängen. Zum Zeichen, daß hier ein Urtheil vollstreckt war, stach der Freischöffe sein Messer in den Baum, an dem der Verfehnte aufgehängt war. Die üblichen Verfehnmungsformeln finden sich übrigens bei Grimm N. U. S. 39 ff.

12) Auch die Bestätigung von Besitzübertragungen fand noch vor den Freigerichten statt, worüber Knoch in einem Anhange zu dem Mann-

wurde, die Freigerichte jedoch überhaupt nach Einführung der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karl's V. im 16ten Jahrhundert auf die geringern Vergeh'n sich beschränkten, während für die schwerern ein besonderes landesherrliches Criminalgericht eingeführt war und daß sie endlich, nachdem auch jene minder wichtigen Brugen von den landesherrlichen Gografen bestraft wurden, völlig eingingen. Davon noch etwas Näheres im folgenden Zeitabschnitte.

Hier soll zum Schluß dieses §. nur noch bemerkt werden, daß in dem Grafenamte oder der hohen Gerichtsbarkeit zugleich der Grund zu dem Übergange der königlichen Rechte

oder Lehnsbuche v. 1763: „über die alten lipp. Fehm- oder Freigerichte“ aus einer Urkunde von 1325 folgende Stelle anführt: „Si vero in majorem certitudinem ego Bartoldus (famulus de Lipia) et mei liberi saepe dicti aliquando requisiti fuerimus a saepe dicta domina (Alheidi) de Lipia vel suis heredibus resignationem facere praefati molendini apud villam Cuthe (die jezige Küte im Amte Horn) eorum sede libera, quae dicitur „für deme vryenstohle“, vrygraviatus, in quo molendinum ipsum situm est“ — etc.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Fehmgerichte mag aber noch angeführt werden, daß eine dreimalige Ladung des Angeklagten stattfand und erst dann die Fehm über ihn ausgesprochen wurde. Anoch bemerkt darüber folgendes: „War einer dabei (bei dem Steinheimer Freigerichte) bruchfällig geworden oder ungehorsamlich ausgeblieben, so mußten diese paderbornischen Schöffen 1) bei der Stadt Horn zusammenkommen und den Ungehorsamen daselbst citiren. Blieb er abermals aus, so wurde 2) das Gericht auf die andere Seite der Stadt vor die Pforte gelegt und von dem Go- und Freigrafen die Citation mit dem bloßen Schwerdt nach allen vier Welttheilen sub poena hanni verrichtet. Fruchtete auch dies nicht, alsdann mußten die Schöffen drei Stunden davon in der Gegend der Stadt Blomberg zusammen kommen und dem Ungehorsamen in Zeit von neun Tagen zu erscheinen declariren. War aber auch dies von keinem Erfolg, so wurde der nunmehrige Delinquent für fried- und ehrlos erklärt, welchen keine Päßt-, Kaiser-, König-, Herrn-, noch Städte- Rechte schützen sollten, sondern zwischen zwei mit den Spitzen zusammengekehrte Eggen gesetzt und mit denselben, so lange man für einen Pfennig Wagge (Wecke) ist, gequätschet werden sollte; es sei denn, daß ihm von den lippischen Herrn Gnade widerfahren möchte“.

oder der Regalien auf die Landesherrn lag. Es gehörte dazu das Bergwerks-, Zoll- und Münzregal, das Juden-Schutzgeld, die Fischerei in den öffentlichen Flüssen und Bächen sowie die Anlage von Mühlen an denselben. Des Forst- und Jagdregals ist schon oben gedacht worden. Endlich gehörte auch dahin die Befugniß, in unangebauten Gegenden, soweit sie nicht zu Markgemeinden gehörten, Colonisten anzusetzen (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 414—430. 481. 685—691.). Daß das Bergregal, wozu auch die Anlage von Kalkbrennereien gerechnet wurde, in dem frühern Grafenamte seinen Ursprung hatte, geht nach Klostermeier (in dem oben angeführten Mss.) z. B. klar daraus hervor, daß die Gemeinde Sandebeck, als sie behuf Erbauung ihrer Kirche in dem „Buddenbroke“ auf paderbornischem, nicht lippischem Gebiete Kalk brennen wollte, dem Grafen Bernhard VIII. im J. 1555 einen Revers dahin ausstellen mußte: „daß sie den Kalk auf Verwilligung seiner Gnaden und anders niemand s, dieweil derselbe und dergleichen seiner Gnaden als verborgene Schätze in Kraft des Hogerichts und seiner Gnaden tragenden Gerechtigkeiten gebühre und von Rechtswegen gehöre, weggeführt und gebraucht haben.“ Salzquellen dagegen gehörten nicht zu den Regalien. Das Salzwerk zu Uflen, früher in den Händen einer Gewerkschaft, ist erst im J. 1766 von der fürstlichen Kammer angekauft.

§. 15.

Lippische Lehnverhältnisse; Dienstmannen; Manngerichte.

Die Gründe der Entstehung des Dienst- und Lehnsadels und des aus beiden hervorgehenden Ritterstandes¹⁾

1) Das Nähere findet sich bei Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 69—74. 151—157.

sind im allgemeinen bereits am Schlusse des S. 11. angegeben worden. Auch die edlen Herrn zur Lippe hielten zum Schutze und zur Erweiterung ihrer Macht eine für die damalige Zeit bedeutende Dienstmannschaft von Rittern und Knappen²⁾. Schon Bernhard II. zog nach dem s. g. Lippiflorium, einer vom Magister Justinus zu Lippstadt im J. 1260 in lateinischen Versen verfaßten Lebensbeschreibung jenes großen Mannes, an einem wahrscheinlich zu Regensburg³⁾ im J. 1174 von Kaiser Friedrich dem Rothbarte gehaltenen Reichstage unter den Großen Westfalens mit einem ausgezeichneten Gefolge von Rittern auf. Mit diesen nahm er an den Kämpfen Heinrich's des Löwen, wie oben erwähnt, einen sehr thätigen Antheil. Auch in der spätern Zeit machte sich für die edlen Herrn zur Lippe während ihrer langwierigen Fehden mit vielen und mächtigen Gegnern die Verbindung mit einer zahlreichen und kriegsgeübten Lehnsmannschaft nothwendig. Der Archivrath Knöch zählt in dem von ihm aus den vorhandenen archivalischen Urkunden mit großer Sorgfalt zusammen getragenen s. g. Mann- oder Lehnsbuche vom J. 1763 außer den damals noch vorhandenen 74 Vasallen 214 adlige und 79 bürgerliche Lehnsleute, zum Theil noch mit näherer Bezeichnung ihrer Wappen auf, deren Geschlecht zu seiner Zeit bereits ausgestorben war und von denen viele bis ins 14te Jahrhundert, also beinahe bis in diejenige Zeit reichen, wo es überhaupt üblicher wurde, über das Lehnsverhältniß schriftliche Urkunden aufzunehmen. Ein Theil dieser Vasallen diente als „Burgmannen“ vorzugsweise zur Besatzung der festen Schlösser. In diesem

2) Knappe = Knabe und bezeichnet in der Genossenschaft der Kriegsteute den mittlern, sowie „Ritter“ den höchsten und „Bube“ den niedrigsten Grad militärischer Würde.

3) Vgl. Gruppen, Origin. Lipp. p. 55.

Verhältniß geschieht bei Detmold Erwähnung: der Swart, (Niger) von Exter, von dem Busch und von der Borg, bei Lipperode: der von Landsberg und von Hörde, bei Horn: der Bosen, bei Varenholz: der Wend (Slavus), Callendorf (davon das jetzige Calldorf), Zersfen, Alken, Posten, Dwerge, von Dohem, bei Falkenberg: der Westphal und Krevet, bei Schwalenberg: der Stapale und Mengersen, bei Blomberg: 4) der von Dfen, Bresmersen (jetzt das Gut Freismiffen), von Escherde, von Hensinctorp (jetzt wahrscheinlich ein Hof zu Großenmarpe und theilweise zu dem v. Kerßenbrof'schen Niederhose zu Bartrup gehörig), von Friesenhausen, von Groperdorf (jetzt Gut Gröpperhof), von Donop und Besseling. Andere größtentheils außerhalb des Landes angeessene Lehnsleute mußten wenigstens bei allen Fehden der edlen Herrn zur Lippe diesen als ihren Lehns Herrn zur Seite stehn. Dahin gehörten, um nur einige der bereits im 14ten und 15ten Jahrhundert unter den hiesigen Vasallen befindlichen, zum Theil noch jetzt vorhandenen oder nach ihrem Aussterben noch in hiesigen Ortsnamen erhaltenen Adelsfamilien zu nennen, die von: Anrechte, Amelungen, Allenhausen, Badenhorst, Bega, Borchhausen, Bredenol, Buren, Clufener, Doringsvelde, Dundlage, Ebbestorph, Elmeringhausen, Ense, Engern, Erwitte, Erlen, Ewerstein, Grothe, Harthhausen, Hargesloh, Hastenbeck, Hensentrop, Holzhausen, Hohentorp, Hohenhausen, Iggenhausen, Kanne, Landsberg, Leerbecke, Ledebur, Oberhausen, Deynhausen, Oldenburg, Rodenberg, Scharpsenberg, Steinheim, Sunneborn, Tale, Varenholz, Wind, Volkhausen, Wirborn, Ystorp. Unter den bürgerli-

4) Vgl. Falkmann a. a. D. S. 192. und ferner überhaupt S. 197.

chen Lehnsmanne, welche mit Panzer, Pickelhaube und Spieß zu Felde zogen und von den „zum Schild gebornen“ Rittern angeführt wurden, mögen hier aus jener Zeit die: Barkhausen, Brokhausen, Corveye, Crüwel oder Crnel, Flörke, v. Horn, v. Heiligenkirchen, v. Lemgo, de Growe, de Hertoge genannt werden (vgl. noch unten S. 18.). Alle diese Kriegerleute aber befanden sich, da sie sich und ihre Knappen auf Kriegszügen selbst unterhalten mußten, im Genuße von Grundbesitzungen oder Gefällen, die sie entweder von den edlen Herrn zur Lippe als Lehn empfangen oder zwar vorher als freies Eigenthum besaßen, jedoch zu ihrem eigenen Schutze jenen „zu Lehn aufgetragen“ hatten, da in einer Zeit, wo die einzelnen Landesherrn und Ritter ihre Streitigkeiten nur mit dem Schwerte in der Faust auszumachen pflegten und der Kaiser völlig machtlos war, sich nothwendig jeder entweder selbst beschützen oder einem Schirmherrn sich anschließen mußte. Wir haben hier also ein ganz ähnliches Verhältniß wie die oben (S. 53.) erwähnten Bittlehn (*precaria*) der Kirche, die, neben den Beneficien der königlichen Hof- und Staatsbeamten und abgesehen von der noch ältern Gewohnheit der Gefolgschaften, zu dem Lehnswesen auch offenbar den nächsten Grund gelegt haben und theilweise vielleicht unmittelbar in dasselbe übergegangen sind. Denn viele von jenen Mannen standen neben dem hiesigen auch in andern Lehnverhältnissen, namentlich aber zu den benachbarten Bisthümern und Stiftern Paderborn, Minden, Münster, Osnabrück, Corvey, Herford, Marienfeld u. s. w., wie sich dies aus den hiesigen Acten über den Austausch der Lehen unter den Rheinbundsfürsten im J. 1810. näher ergibt.

Die Belehnung nahm in der ersten Zeit der Landesherr selbst vor, worüber vom J. 1410 an noch mehrere kurze schriftliche Aufzeichnungen im Archive vorhanden sind. Später ge-

schah sie durch einen landesherrlichen Bevollmächtigten. Der Vasall 5) mußte dabei ohne „Wapen“ (Waffen) und Harnisch, bloßen Hauptes mit gefalteten Händen und gebogenen Knien vor dem Lehnsherrn erscheinen und so die Belehnung nach geleistetem Eide empfangen. Die wegen der Lehen zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen entstehenden Streitigkeiten wurden aber im s. g. Mann-6) oder Lehnsgerichte vor einem besondern Lehnrichter in öffentlicher Versammlung sämtlicher Mannen entschieden. Das Verfahren entsprach ganz dem bei den frühern Volksgerichten gebräuchlichen. Namentlich wurden beim feierlichen Beginn der Verhandlungen in Form von Fragen, die der Lehnsanwalt stellte und welche von den Mannen nach vorgängiger Berathung beantwortet wurden, die bei den folgenden Entscheidungen zu Grunde zu legenden Lehnobservanzen „gewiesen“ und diese den Mannen in der Form eines Reverses unter dem Siegel des Lehnsherrn schriftlich ausgefertigt.

5) Das Wort feodum oder feudum ist zusammengesetzt aus öd, Gut (s. oben S. 30.) und fe (engl. noch jetzt fee), Lohn, Sold, vom angels. feoh oder althochdeutschen fehu, vihu, Vieh und im allgemeinen Habe (wie pecunia von pecus vgl. Grimm, Gesch. d. d. Spr. Bd. 1. S. 28.). Italienisch heißt fio Zins, frz. fief das Lehn. Die Dienst- und Lehnsmannen (milites) waren also wirklich „Soldaten“, wie die später mit Gelde gelöhnten Truppen, aber statt des damals noch seltenen Geldes ihnen Grundgüter und Naturalgefälle verliehen.

Einen ähnlichen Ursprung hat vielleicht das Wort vassus und davon vasallus (das lombardische Verkleinerungswort des erstern) in dem verloren gegangenen Zeitworte sadan (ernähren) und dem verwandten fisian (erzeugen) — vgl. Grimm, deutsche Grammatik Bd. 2. S. 43. 52. —, wovon das englische father und die deutschen Wörter: Vater, Faser, Fasel, Faden, (in Beisfaden noch gebräuchlich), verfassen (?) und Futter (Foder) herzustammen scheinen. Vasallus liegt auch bei dem französischen vaslet, valet, Diener zu Grunde. Von gwas, gwasallus, Geselle, Begleiter leitet Jöyfl a. a. D. Abth. 1. S. 139. Anm. 7. das Wort Vasall ab.

6) Vgl. auch Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 170.

§. 16.

Fortwährende Verminderung der Freien; Amtsfreie; Weinkauf; Bittfreie; Sattelmeier; Hagensfreie.

Es sind schon oben in §. 11. im allgemeinen die Gründe bezeichnet worden, aus welchen das Ritterwesen den Freien nicht günstig war und daher, abgesehen davon, daß ein großer Theil der Dienst- und Lehnsleute selbst aus frühern Freien bestand, ein anderer Theil derselben gegen Ende des zweiten Zeitabschnitts namentlich bei der Kirche auf Kosten seiner Freiheit Schutz suchte. Diese Gründe traten in verstärktem Maße aber im gegenwärtigen Zeitraume hervor, als die entstandene und sich erweiternde Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Herrn und die durch gegenseitige Eifersucht genährte Fehdelust derselben dem größten Theile der noch übrigen Freien nur die Wahl zwischen Untergang oder Ergebung an einen Mächtigeren ließ. Denn bei der Art, wie damals der Krieg geführt wurde, bestand dieser weniger in dem Zusammenstoß und Kampf der sich feindlich gegenüberstehenden bewaffneten Schaaren, als in der gegenseitigen Verwüstung und Plünderung des angebaueten Landes. Mit Raub, Mord und Brand wütheten daher die rohen Kriegerhaufen vorzugsweise gegen die unbeschützten Dörfer und Höfe der Landbewohner, die meistens ohne Gegenwehr Hab' und Gut im Stiche lassen und zufrieden sein mußten, wenn sie nicht als Gefangene fortgeschleppt wurden, sondern noch zeitig genug im benachbarten dichten Walde oder hinter den Mauern der ihr Thal überschauenden Burg für sich und die Ihrigen das nackte Leben retten konnten. Vor allem war es aber der allein auf sich angewiesene und nur in der Vereinigung der frühern Heermannschaft starke Freie, welcher die eiserne Hand dieser Zeit am härtesten fühlte und der, er mochte

wollen oder nicht, seinen Nacken unter das ungewohnte Joch eines Gebieters beugen mußte.

Auch in unserm jetzigen Lande war die Zahl der freien Grundeigenthümer schon im Laufe der frühern Jahrhunderte bedeutend zusammengeschmolzen. Wir sahn zuerst, wie Edle und Freie der hiesigen Gegend aus religiösem Sinn ihre Güter der Kirche schenkten, wie der Grundbesitz der letztern bald dermaßen anwuchs, daß z. B. Bischof Meinwerk von Paderborn unter vielen andern auch mit den Höfen der frühern Freien in den jetzigen Ämtern Drlinghausen und Schötmar die von ihm gestiftete Kirche Busdorf ausstatten konnte. Wir sahn ferner, wie in einem andern der jetzigen Ämter, Iggenhausen, die Freien entweder ebenfalls in der ersten Zeit seit Einführung des Christenthums oder wenigstens später gegen Ende des zweiten Zeitraums sich dem heiligen Vitus zu Corvey ergaben. Wir finden die einen und die andern als Amtsfreie und Vitifreie in diesem dritten Zeitraume wieder, dem Namen nach daher noch als Freie, der Sache nach aber als Hofhörige, zu einer frühern Villication gehörende, nur nicht völlig gleich den ursprünglichen „Leuten,“ wie aus solchen z. B. bei einer andern Meierei, die wir oben kennen lernten, dem Hofe zu Stapelage die dahin gehörigen bäuerlichen Grundbesitzer bestanden. Die Spitze der als ursprünglich fränkischen Einrichtung auch nachher in Sachsen sehr verbreiteten Villicationen bildeten, wie bereits oben erwähnt, der Meier als der oberste Wirthschafts- und Rentbeamte und ein Vogt oder Schultheiß ¹⁾, der die Hofhörigen, wo

1) Schultheiß, zusammengezogen Schulze, ist wahrscheinlich abzuleiten von „Schuld“ und „heischen“ (fordern). Nach Eichhorn, in der Zeitschr. für geschichtl. N. W. Bd. 1. S. 231. kommt das Wort: Sculda, Sculdasius oder Scultetus von schullen, befehlen her und bedeutet also überhaupt einen Beamten (vgl. auch Grimm, N. A. S. 755. und Wigand, Gesch. von Corvey Th. 2. S. 83. not. 150).

sie als Unfreie vor Gericht nicht selbst ihre Sache vertheidigen konnten, vertrat und außerdem namentlich bei Einziehung der Abgaben, zu denen die einzelnen Hofhörigen schuldig waren, eine Art von richterlicher Gewalt über sie ausübte. Während der Zeit, wo Herzöge, Grafen und andere königliche Beamte das ihnen übertragene Amt und die damit verbundenen Besitzungen und Einkünfte in ihrer Familie erblich zu machen wußten und zuletzt darüber wie über ihr Eigenthum schalteten, fand dieselbe Erscheinung auch bei denjenigen Beamten statt, welche unter den obigen Benennungen die Meiereien des Königs oder anderer geistlicher oder weltlicher Herrn verwalteten, und obwohl ihnen eine derartige Anmaßung (nach Struben, de jure villlicorum Cap. I. §. IV. p. 12.) noch durch ein Reichsgesetz besonders verwiesen worden war, so hatte sich dennoch sehr häufig ein solches Erbrecht eingeschlichen. Wigand (im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Bd. III. Heft 3. S. 58 ²⁾) erzählt uns ein merkwürdiges Beispiel hiervon bei dem in der Meinwerf'schen Stiftungsurkunde von 1036 (vgl. oben S. 54. 55.) erwähnten Haupthofe Euenhus bei Paderborn mit seinen dreizehn Vorwerken, hinsichtlich dessen die Seitenverwandten des mit dem Vogt Hildebold ausgestorbenen Geschlechts Tiedemann's von Euenhus die Nachfolge in den nunmehrigen Amtshof Euenhus nach Lehnrecht behaupteten. Dem damaligen Bischöfe von Paderborn Bernhard III. wurde aber diese Billication zuerkannt, nachdem er im öffentlichen Gerichte auf

Der erstere Ursprung des Wortes ist dagegen vertheidigt von Unger, die altdutsche Gerichtsverf. S. 251 ff.

Zur Bezeichnung eines städtischen Gemeindevorstandes, wie in vielen andern Ländern, ist übrigens das Wort Schultheiß im hiesigen Lande nicht gebraucht worden. Ebenso wenig haben wir „Dorfschulzen“ gehabt.

²⁾ Vgl. zugleich Anse im Lipp. Magazin 7ter Jahrg. S. 24 ff.

dem „Lo“ bei Paderborn auf die Reliquien der Heiligen den Eid geleistet hatte, daß der Hof Enenhus nebst Zubehör seinem Tafelgute wieder angefallen sei. Auch die beiden frühern Billicationen Barkhausen und Heerse gehörten jetzt zu den Tafelgütern des Bischofs von Paderborn, welche letztern daher diesen Namen hatten, weil sie von altersher zur Bestreitung der Bedürfnisse des bischöflichen Hofes und namentlich des Hofhaushalts gedient hatten, und welche nach Wigand (Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, Bd. 2. S. 231.) von dem reichen, aber meistens in die Hand der Dienst- und Lehnsmannschaft übergegangenen Besitzthume des Stiftes fast allein noch übriggeblieben waren. Wie bei Enenhus, so mochten auch bei Barkhausen und Heerse sich die Meier und Schultheißen ähnliche Übergriffe und Anmaßungen erlaubt haben und daher auch hier von den Bischöfen Änderungen vorgenommen sein. Näheres liegt uns hierüber nicht vor. Als aber in Urkunden aus diesem Zeitabschnitte der obigen beiden Haupthöfe mit ihren Nebenhöfen wieder erwähnt wird, finden wir bei denselben eine Amtsverfassung vor, die allerdings der Hauptsache nach der frühern Hofhörigkeit gleich, aber in Rücksicht wahrscheinlich auf den ursprünglichen freien Stand der Hofbesitzer³⁾ zum Theil wiederum zu der alten Marken- oder Hagen-Gemeindeverfassung zurückgekehrt war, nachdem man, durch Erfahrungen belehrt, die frühern Beamten der Billication beseitigt und

3) Zu den eigentlichen „Amtsmeiern“ gehörten im Amte Heerse: die Besitzer von Heerse, Bexten, Hünbersen, Volkhausen, Binnen, Steinbeck und Heepen (letztes jetzt zu der preussischen Grafschaft Ravensberg gehörig); im Amte Barkhausen aber: die Besitzer von Niederbarkhausen, Menkhäusen, Wistinghausen, Asemissen und Eckendorf. Heerse und Bexten wurden später landesherrliche Domänen, Steinbeck, Niederbarkhausen und Eckendorf zur Landstandschaft berechnigte Rittergüter.

damit auch diese selbst und die Hofgemeinde aufgehoben hatte. Der Name: Meier blieb aber und ging nunmehr auf die größern, ursprünglich freien Hofbesitzer selbst über, welche in Übereinstimmung mit dieser Rückkehr zu der ältesten Zeit, nachdem auch die Stelle eines Vogts oder Schultheißen weggefallen, sich nun selbst wiederum zu einem Amte in der Bedeutung einer Genossenschaft vereinigten und zum Richter sich einen „geschworenen Fron des freien Amtes Sancti Liborii (des paderbornischen Schutzpatrons) zu Barkhausen und zu Heerse“ erwählten. Einen Theil ihrer frühern Gerichtsverfassung erhielten also die Freien der dortigen Gegend damals wieder, nicht aber ihre ganze übrige Unabhängigkeit, die sie selbst früher wahrscheinlich freiwillig der Kirche zum Opfer dargebracht hatten. Die Dienste und Naturalabgaben, welche sie bisher an die Meier der beiden Haupthöfe leisteten, blieben vielmehr bestehen und bildeten eine Einnahme des Bischofs von Paderborn. Sie mußten ferner demselben als frühere Hofhörige zwar nicht wie die Leute den Sterbefall, von dem unten noch besonders die Rede sein wird, aber das „Todkleid“ d. i. den besten Rock des verstorbenen Besitzers abgeben. Ebenso verblieb der Weinkauf oder eigentlich der Winnkauf des neuen Besitzers, 4) den in

4) Von winnen oder gewinnen, vgl. Anze a. a. D. S. 512. Es war dies die Abgabe, welche ein neu in die Genossenschaft der Haggemeinden eintretendes Mitglied zahlen mußte. (Vgl. Führer a. a. D. S. 324). Der Ausdruck und die Sache lebt noch in und bei der „Gewinnung“ unserer Bürger- und Zunftrechte fort. Selbst das bei allen Versammlungen übliche gemeinschaftliche Mahl, wozu der neue Genosse Speise und Getränk liefert, fehlt dort wie hier nicht, wie wir denn überhaupt die Denkmäler aus der Zeit der ältesten freien Verfassung hauptsächlich bei den Städten zu suchen haben. In Übereinstimmung mit der obigen Ableitung hießen auch die Meterbriefe „Winnzettel“ und der Weinkauf das „Gewinngeld“. (Vgl. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 289, 291, 348.)

der Hofgemeinde nicht mehr die Genossenschaft, sondern der Herr derselben bezog, dem Bischöfe. Übrigens fand hinsichtlich des Erbrechts in den ursprünglich paderbornischen Ämtern im Gegensatz zu den übrigen noch die Eigenthümlichkeit statt, daß nicht der älteste sondern der jüngste Sohn der Unerbe oder der Gutsnachfolger war, welches Herkommen erst durch die Verordnung vom 24. Sept. 1782 und das damit allgemein eingeführte Erstgeburtsrecht aufgehoben wurde. *Anze, Pipp. Mag.* 7ter Jahrg. S. 516 glaubt den Grund dieser Erscheinung darin zu finden, daß die geistlichen Herrn nicht die gleiche Sorge für das Bedürfnis und den Wohlstand ihrer Unterthanen getragen hätten wie die weltlichen Landesherrn. Richtiger wird aber, wie es mir scheint, der Grund darin zu suchen sein, daß ursprünglich der freie Grundbesitzer unter seinen Söhnen entweder eingedenk des öffentlichen Interesses den körperlich und geistig geeignetsten, oder aber aus Neigung und weil er selbst bis ins Alter rüstig blieb, auch seine ältern Söhne vorher zu eigener Selbstständigkeit gelangt waren, den jüngsten zu seinem Nachfolger bestimmte, wie wir diese Erscheinung aus denselben Gründen noch meistens bei unsern Ackerbürgern und Gewerbtreibenden in den Städten wahrnehmen 5). Bei den Leuten hatte natürlich der Herr die Wahl, da bei ihnen ein eigentliches Erbrecht gar nicht stattfand und der Gutsherr es meistens

5) Nach Zeugenaussagen vom J. 1661 in einer beim Amte Detmold anhängigen Sache ist es „vor dem Kriegswesen“ (dem 30jähr. Kriege) Gewohnheit gewesen, daß bei den Freien die jüngsten, bei den Eigenen aber die ältesten Söhne erbten.

Damit stimmen auch überein die Bemerkungen bei Wigand, *Provinzialrechte von Paderborn und Corvey* Bd. 2. S. 290. 391. und *Prov. N. von Minden und Ravensberg* Bd. 2. S. 208. Abweichender Ansicht ist Möser, (*Osnabr. Gesch.* Th. 1. S. 112.), der übrigens das Anerbrecht des ältesten Sohns für vererblich hält.

seinem Interesse entsprechend finden mußte, wenn er stets rüstige Leute in der Kraft ihrer Jahre zu Bebauern der ihm pflichtigen Besitzungen hatte. Also auch von dieser Seite deutet Alles darauf hin, daß die s. g. Amtsfreien nach Aufhebung der frühern Hofverfassung zu den ursprünglichen Einrichtungen der alten Hagengemeinden zurückkehrten. Eine ganz ähnliche Amtsverfassung als Gemisch der frühern freien Genossenschaft und der spätern Hofhörigkeit ist uns urkundlich aufbewahrt von dem ehemaligen zur Abtei Herford gehörigen, also in der Nähe unserer beiden Ämter befindlichen Amte *Stoßum* 6).

Neben den aus der frühern Hofhörigkeit der Amtsfreien entsprungenen gutherrlichen Diensten und Abgaben, zu welchen sie dem Bischof von Paderborn verpflichtet waren, hatte aber auch der sippische Landesherr zum Theil noch kraft des frühern Grafenamtes Anspruch auf verschiedene Leistungen. Dahin gehörten die Burgfestdienste, die s. g. *Freifuhren* und das *Malvieh* nebst den damit zusammenhängenden *Ruhgeldern*. Erst später scheinen die übrigen verschiedenen öffentlichen Geldabgaben unter den Namen: *Jahreschatz*, *Petruschatz* u. s. w. hinzugekommen zu sein. Die *Burgfesten* 7) waren ursprünglich *Spann- und Handdienste*,

6) Die älteste Urkunde vom J. 1370 ist abgedruckt bei *Sommer*, Handbuch über die bäuerl. Verhältn. in Rheinland und Westfalen Th. 1. Bd. 2. Beil. 53. 54., *Kindlinger*, Gesch. der Hörigkeit S. 475. und *Ange* a. a. D. S. 37. Ueber eine spätere, einige Aenderungen enthaltende Urkunde von 1497. vgl. *Kindlinger* a. a. D. S. 640. und *Wigand*, V. N. von Minden und Nav. Bd. 2. S. 136.

Aus der Verfassung derartiger frühern *Billicationen* und späterer Ämter ergibt sich übrigens, daß *Welter* a. a. D. S. 52 ff. irrt, wenn er alle Hofhörigen ohne Unterschied für Leute oder spätere Eigenbehörige hält.

7) Außerdem kommen als aus dem frühern Grafenamte wahrscheinlich herrührend noch die s. g. „*Orth-*, *Arth-* oder *Ahrde-*“ Dienste vor, die an 8 Tagen jährlich und zwar an 2 zur Einsaat des Som-

welche von den Unterthanen eines Landesherrn zum Bau und zur Befestigung der das Land beschützenden Burgen geleistet werden mußten und daher gleich andern Diensten ähnlicher Art, die man gewöhnlich unter dem gemeinschaftlichen Namen der Landfolge begriff, öffentlicher Natur waren. Zu weiten Führen außerhalb des Landes wurden namentlich die ehemals Freien in den beiden genannten Ämtern bestellt, woher der Name: Freiführen rührt. Die Malkühe, Maltschweine, Mallämmer aber, die im hiesigen Lande sehr viel vorkommen und noch bis auf die heutige Stunde in Geld vergütet werden, jedoch auch wohl dann und wann in Natur gezogen worden sind, waren ursprünglich ⁸⁾ ebenfalls eine öffentliche Abgabe, und zwar scheinen sie diejenige gewesen zu sein, welche in der regelmäßigen Versammlung der Volksgemeinde im Mal ⁹⁾ d. i. an der öffentlichen Dingstätte während der ältesten

merfors, an 2 bei der Nockeneinsaat, an 2 bei der Erndte und an 2 zum Holzfabren ohne Rücksicht auf das gutherrliche Verhältniß von den hiesigen Bauern dem Landesherrn zu leisten waren. Woher der Ausdruck kommt, bleibt dunkel. (Vielleicht von Wort, area und dem Wortzins oder der Orbede der Städte entsprechend? — Über „Ohrland“ vgl. v. Löw, Markgenossensch. S. 175 ff.). Der Ursprung dieser Dienste scheint aber derselbe zu sein wie der des bei Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 204. 641. angeführten Dienstes, welcher dem Grafen zweimal im Jahr „bei Gras und bei Stroh“ (in Wiese und Feld) geleistet wurde.

8) Vgl. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bb. 1. S. 13. Daher auch der Name Malmann und die auf das eigentliche Verhältniß hindeutenden Stellen in: Caroli M. dipl. a. 807. „liberos Malman“ und in: Conradi II. dipl. a. 1032 „quidquid fiscus regius de eis (Malman) consequi debuit.“

9) Zur Zeit, als die Salbücher aufgenommen wurden, z. B. das des Amts Blomberg vom J. 1644, kommt aber das Malvieh schon vielfach als gutherrliche Abgabe vor, während Kuhgeld neben Malzgeld und Hofgerichtssteuer als landesherrliche Abgabe aufgeführt ist. Der Landesherr wird also das Malvieh nicht selten seinen Dienstmannen zu Lehen gegeben, dagegen die Malviehgelde für sich behalten haben.

Verfassung dem Fürsten des Gaus von den Gaugenossen als freiwillige Beisteuer oder Bede ¹⁰⁾ dargebracht (vgl. Tacit. Germ. c. 15. und oben S. 42.), dann aber unter der fränkischen Herrschaft, wenn der König im Frühjahr die Großen des Reichs auf dem s. g. Maifelde (*in Campo Madio*) versammelte ¹¹⁾, von diesen namentlich als Beitrag zu den für das Jahr beschlossenen Kriegszügen übernommen und von ihnen wiederum auf die Eingeseffenen ihrer Herrschaft vertheilt wurde. Des Malviehs geschieht in den Urkunden vom 15. Mai 1607 und vom 24. Nov. 1612, vermöge deren später die Grafen zur Lippe die beiden freien Ämter Barkhausen und Heerse erwarben, keine besondere Erwähnung (vgl. unten S. 20.). Wahrscheinlich bezogen sie dasselbe daher schon infolge des königlichen Grafenamtes, das ihnen auch über jene paderbornischen Besitzungen zustand. ¹²⁾ Ziemlich bestimmt scheint wenigstens der Umstand hierauf hinzudeuten, daß die s. g. Ruhgelder, welche nach den darüber von *U t z e a. a. D. S. 312. 313.* aus dem städtischen Archive zu Uflen von den Jahren 1576 — 1578 mitgetheilten Rechnungen auf Maitag und Michaelis von den Eingeseffenen des Amts Heerse und auch von 30 Pflichtigen der Stadt Uflen („zu Behuf des Amts Heerse“) erhoben wurden, nicht allein theilweise „den Herrn“ (dem gräflichen Landdrost, Kanzler etc.) zu Gute kamen, sondern auch zum andern bedeutendern Theile bei der „L ä m m e r - und S c h w e i n e - M a l u n g“ auf Michaelis wiederum verzehrt wurden, so daß für den Grafen von

10) Im J. 1360 wies Graf Bernhard dem Hermann von Kallendorpe für ein Darlehn von 20 Mark Pfennige jährlich 2 Mark Goldes „von der Bede“ aus dem Amt Barkhausen an. Bede und Ruhgeld ist hier also gleichbedeutend.

11) Vgl. *Eichhorn a. a. D. Bd. 1. S. 683. Anm. 730.*

12) Die Ruhgelder, welche sehr oft die Stelle des Malviehs vertraten, bezogen sie auch aus dem s. g. Freigau, vgl. oben S. 91.

dem Kuhgelde in diesen freien Ämtern nichts übrig blieb. Hätte der Bischof von Paderborn als Gutsherr das Malvieh bezogen, so würde das Geschäft der Auswahl desselben schwerlich auf Kosten des Grafen geschehen sein¹³⁾.

13) Die Ansicht, daß das Malvieh ursprünglich eine öffentliche Abgabe war, wird auch noch durch viele andere Urkunden bestätigt. Als z. B. im J. 1557 die Herrn von Kerkenbrock ihren Leuten in Sonnenborn Malschweine abnehmen wollten, wurde ihnen dies verboten, weil diese Abgabe „zur hohen Obrigkeit“ gehöre. In einer andern Urkunde vom J. 1524 befreiet Graf Simon den Drosten Lünigk zu Ravensberg als Käufer des Meise'schen Hofes zu Hovedissen von Kuhgeld, Dienstgeld, fetten Kühen und „andern Hoheiten,“ unter denen dann außerdem Landschaz, Heerzug, Burgfest, Brüche u. s. w. genannt werden. In einem Decrete der Kanzlei vom 11. März 1697 heißt es ferner: „Weil die Ansetzung des Viehschazes nicht so sehr in Reflexion der Hude und Weide, als daß ein jeder und in specie die Rötter, so auf andern Gütern sitzen, des Reichs und Landes Sicherheit mitgenießen“ etc. Die Kuhgelde vertraten aber die Stelle der Malkühe, worüber z. B. ein Zeuge in Sachen Graf Simon's gegen Ilse Stofregens im J. 1590 bekundet: „Kuhgeld sei ein jährliches Einkommen seines gnädigen Herrn, und stehe zu Sr. Gnaden Gefallen, Kuh oder Geld zu nehmen. Es werde aber, wie Zeuge erachtet, nicht vom Lande, denn davon werde Pacht entrichtet, sondern aus Pflicht und Beschützung gräflicher Obrigkeit gegeben.“ Nach Beweisartikeln aus einer Sache: v. Donop gegen Dalborn und Gehrenberg wird Kuhgeld auch von Leuten entrichtet, die keine Waldmeine und Garweide (an andern Stellen Gerweide d. i. wahrscheinlich Weide in den Werden vgl. oben S. 92.) mit ihrem Vieh betreiben. Für die Kuhgelde aber werden fette Kühe gekauft, die auf Pfingsten nach Blomberg und auf Michaelis nach Detmold zu liefern sind. Es liegen also hinlängliche Beweise dafür vor, daß die Kuhgelde erst mit der gemeinen Hude in Zusammenhang gebracht wurden, als man ihren eigentlichen Ursprung nicht genau mehr kannte.

Das „kostbare convivium,“ welches bei der jährlichen Schweinemahlung auf Michaelis abwechselnd bei den Amtsmeiern zu Bexten, Volkhausen, Binnen und Hundersen statt fand, besuchte übrigens auch der Landesherr mit seinen Hofleuten und Beamten. Auch diese Sitte des Mahls deutet also auf die früheren Versammlungen der Volksgemeinde hin, wo das Malvieh dem Fürsten des Gaus zuerst als Bede von den Gaugenossen dargebracht wurde.

In einem ursprünglich ähnlichen Verhältnisse wie die Amtsfreien zu Heerse und Barkhausen standen die Vitifreien des Amtes Iggenhausen. Auch zuerst freie Grundbesitzer und dann Hofhörige des Stifts Corvey wurden sie später Gutspflichtige der Herrn von Iggenhausen, die nach *Ange's* Vermuthung (a. a. D. S. 251.) gleich denen von *Enenhus* ursprünglich Meier oder Schulzen der *Billication*, dann nach Aufhebung der letztern mit dem Amte Iggenhausen vom Stifte Corvey belehnt wurden und auch die aus der frühern Hofhörigkeit entsprungene Gerichtsbarkeit¹⁴⁾ innerhalb der dadurch gezogenen Schranken beibehielten. Eine Wiederherstellung der frühern Hagenverfassung fand also hier wegen des bloßen Übergangs der Hofgerichtsbarkeit vom Meier auf den Vasallen nicht statt wie bei den Ämtern Heerse und Barkhausen, wo ein solches Lehnverhältniß nicht eintrat. Zur fortdauernden Anerkennung ihres Abhängigkeitsverhältnisses zum Stifte Corvey mußten die Vitifreien dorthin übrigens nicht allein, wie oben erwähnt, in Sterbfällen das beste Kleid liefern, sondern auch am Vitusfeste jährlich eine Anzahl Eier und einen Schilling (oder Körtling) abgeben. Dienste und Gefälle bezogen die corveyischen Lehnsträger; öffentliche Lasten wie Burgfeste, Ruhgelber und Jahresschätze wurden an den Landesherrn geleistet.

Neben diesen Grundbesitzern, die bereits früher einen Theil ihrer Freiheit als Hofhörige geopfert hatten, bestand aber dennoch zu der Zeit, als die edlen Herrn zur Lippe dießseits des Waldes ihre Herrschaft begründeten, ohne Frage noch eine große Anzahl von Freien in ihren alten Mark- und

14) Hieher schreibt sich noch die gegenwärtige Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Amtes Iggenhausen, welche für den jetzigen Besitzer, den Freiherrn von Blomberg vom Beamten zu Lage als Justitiarius verwaltet wird.

Haugengenossenschaften fort, wenn gleich eben durch die im Laufe des zweiten Zeitraums immer häufiger werdenden Fälle, wo sich Mitglieder dieser ursprünglichen Gemeinden freiwillig oder nothgedrungen sowohl den beiden zuletzt genannten (Paderborn und Corvey) als auch andern benachbarten Stiftern ergaben, jene Marken fortwährend noch mehr durchlöchert und zuletzt bis auf einzelne Reste völlig gesprengt wurden. Denn bei der veränderten Kriegsverfassung und nach der Auflockerung der königlichen Gewalt war es für die Freien der Regel nach nicht möglich, ihre frühere Unabhängigkeit zu behaupten. 15) Ein Theil von ihnen, der seine kriegerische Lebensweise noch mehr beibehalten hatte und nicht völlig aufgeben wollte, trat daher selbst gleich den frühern Dienstmannen in ein Lehnsverhältniß zu der Kirche oder zu dem in der hiesigen Gegend seine Macht immer mehr erweiternden und deßhalb auch einen kräftigen Schutz gewährenden neuen Herrn. Zu den erstern gehörten offenbar die Besitzer der nicht zu den spätern ritterschaftlichen sondern zu den contribuablen bäuerlichen Gütern gerechneten Höfe z. B. der Meier: Schwabedissen zu Unterwüsten, Detering zu Westervinnen, Döldissen und Altrogge zu Bechterdissen, Bussse zu Werl, Ernst und Menke zu Brüntorf, Johann und Böhmer zur Bogelhorst, welche gleich mehreren andern früher Lehnsleute der Abtei zu Herford waren, seit 1810 aber von der hiesigen Lehnkammer abhingen und, insoweit sie den Lehnsverband nicht abgelöst haben, noch gegenwärtig das Heergewede (vgl. oben S. 91.) zum deutlichen Beweise

15) Dies geschah hier im Lande, abgesehen von den in die Städte übergegangenen freien Grundbesitzern (S. 18.) nur von den wenigen, welche in der Folge weder Grundsteuer bezahlten, noch der amtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren (vgl. unten S. 28.), wie die Besitzer des Stöcker'schen Guts zu Stammen, des Cronemeier'schen und Wippermann'schen Hofes zu Langenholzhausen u. s. w.

ihrer frühern Eigenschaft als freie Heergenossen entrichteten. Mit andern ursprünglich freien Höfen wurden vielleicht theilweise nach dem Aussterben der ersten Lehnsträger andere Vasallen der Äbtissin zu Herford belehnt, so die Herrn von Exterde mit dem Meierhose Hörentrup¹⁶⁾ und dem Eitmeier'schen Hofe zu Lockhausen, die Herrn v. Donop mit dem Kluckhose im Amte Brake, die Punge'sche Familie mit dem Duff'schen und Stukenbröcker'schen Hofe zu Biemsen, die Möhlmann'sche Familie mit Held's Hofe zu Hardissen, Watermann's und Hagedorn's Hofe zu Großenmarpe u. s. w. In einem ähnlichen Lehnverhältnisse standen, wenn gleich kein Heergewede entrichtet wurde, zum Bischof von Paderborn unter andern: das früher von Donop'sche Gut Sylbach, der von der Familie v. Kleinsorgen zu Lehn getragene Hof Moshagen (jetzt aus mehreren Höfen bestehend) in der Bauerschaft Hovedissen, der frühere Grote'sche Hof und 13 dazu gehörige Kottstätten zu Schlangen im lehnbaren Besitze der Herrn von Harthausen; zum Kloster Abdinghof zu Paderborn: der der Feldmark der Stadt Blomberg später einverleibte Hof Wilbafen (nachher König'sches und Rodewald'sches Lehn), der Oberhof zu Byßenhausen jetzt Betke zu Biesen (ein v. Kinteln'sches Lehn), das jetzige v. Donop'sche Gut Maspe; zum Abte von Corvey: Bicker zu Ehrdissen (Kestner'sches Lehn), Barthausen nachher Kerkhof in der Lütte und das Gut Heipke eigentlich Hagenbeck (letztes vormals Lehn der Grafen von Kessel). Zu denjenigen Freien aber, welche mit theilweiser Beibehaltung ihrer frühern Leistungen als Heermänner zu den edlen Herrn zur Lippe in ein dem Lehn ähnliches Verhältniß traten, gehören die s. g. Sattelmeyer, nament-

16) eigentlich Horntrup oder Horndorf (Vgl. oben S. 79 Anm. 1).

lich nach Führer, meierrechtl. Verfassung zc. S. 167. die beiden Freihöfe (der ehemals Bracht'sche und Wistinghausische) zu Derlinghausen, Corbach zu Humfeld, Kruse nachher Nagel zu Kohlstädt, Brockschmidt zu Schötmar, Brede zu Obernhäusen, ferner nach einer im Archiv befindlichen und mit Benutzung eines Manuscripts des Amtmanns Köster zu Schötmar vom Archivrath Knoch im J. 1765 verfaßten Abhandlung auch wahrscheinlich noch die jetzigen Güter Hovedissen, Dahlhausen und der Lappenhof (jetzt das Gut Schackenburg) im Amte Derlinghausen sowie das frühere Gut Frommhausen. Die Besitzer der „freien Sattelhöfe“ mußten auf Erfordern ein gefatteltes Pferd und einen tauglichen Reiter¹⁷⁾ stellen, ursprünglich aber wahrscheinlich selbst den Reiterdienst leisten. Dagegen waren sie von allen bäuerlichen Abgaben und Leistungen frei und nur zu der allgemeinen Landfolge, also zu den öffentlichen Diensten gleich jedem Einwohner der Grafschaft verpflichtet.

Es gehört ferner hierher die bedeutende Anzahl von bürgerlichen Lehnsleuten, welche den edlen Herrn zur Lippe ihre Städte mit begründen halfen und mit den übrigen Dienstmannen die Burgen daselbst und im übrigen Lande besetzt hielten, z. B. die: Barthhausen, Brothhausen, Corveye, Cothmann, Cruel, Consbruch, Flörke, Hollenhagen, Kleinsorgen, Krecke, Top u. a. Die Brothhausen, Flörke und Kleinsorgen (nachher von Kleinsorgen) sind noch gegenwärtig hiesige Lehnsleute.

Ein größerer Theil der Freien war aber zu der damaligen Zeit bereits so der Waffen entwöhnt, daß er es vor-

17) oder, wie es in einer Citation an die Sattelfreien v. 28. Mai 1675 heißt: „ein wohlmundirtes Pferd und einen tauglichen Reiter.“

zog, diesen ganz zu entsagen und statt der Kriegsdienste solche Leistungen zu übernehmen, die seiner Neigung und seiner Lebensweise als Ackerbauer mehr entsprachen. Dahin gehören zuvörderst die s. g. Hagenfreien zu Wiembec im Amte Brake, ferner nach Knoch a. a. D. zu Hagen donop im Amte Blomberg, zu Hedder= Otter= Nien= und Nienwalder=Hagen (jetzt Hedderhagen, Öttern, Nienhagen und Nienwalde) und Bremke in der Vogtei Heiden, zu Istrup und Billen= (eigentlich Billing=) bruch im Amte Barenholz, zu Krentruper=Hagen und Mackenbruch im Amte Derlinghausen so wie im Hagen auf der Ricksmühle in der Wüsten und zu Papenhausen im Amte Schötmar. Die Hagenfreien bezahlten, abgesehen von den Diensten und Abgaben, wozu sie gleich andern bäuerlichen Grundbesitzern verpflichtet waren, in Sterbefällen die Kurmede (auch Kurmehr), die nach Führer a. a. D. S. 164. im Fall der Mann starb in dem Pferde¹⁸⁾ nächst dem besten und beim Tode der Frau in der nächstbesten Kuh bestand, außerdem die s. g. Sarggelder, wenn Meier oder Meierinn, Leibzüchter oder Leibzüchterin oder bereits confirmirte Kinder starben. Sie behielten dagegen ihre uralte Gemeinde- und Gerichtsverfassung bei, wenngleich in etwas veränderter und das neue Abhängigkeitsverhältniß deutlich ausdrückender Gestalt. Denn der Frone wird nach dem

18) Nach einem „gefragten und geweisten“ Urtheil in den fünf Hedernhagen (den oben genannten 5 Hagen in der Vogtei Heiden) vom 11. Juni 1567, welches sich in der Knoch'schen Sammlung findet, wurde, wenn keine Pferde da waren, die nächstbeste Kuh, beim Mangel von Kühen das beste Schwein, wenn aber auch keine Schweine vorhanden, „das dritte Thürenstück von dem Thore“ genommen. Man sieht also, daß es hier mehr auf eine Beurkundung des Abhängigkeitsverhältnisses, als auf einträglige Gefälle abgesehen war. Vgl. auch Wigand, Pr. R. v. Minden und Rav. Bd. 2. S. 140.

darüber erhaltenen Hagenweisthume (vgl. Führer a. a. D. S. 326) nicht mehr von den Hagengenossen frei gewählt, sondern nur vorgeschlagen und vom herrschaftlichen Beamten bestätigt und beeidigt. Der Frone und dessen Besitzer sprechen freilich noch die Erkenntnisse aus; aber die Genehmigung derselben bleibt dem „Oberhagherrn“ vorbehalten¹⁹⁾. Das Näher- und Verkaufrecht der Marktgenossen vor Ausmärkern findet sich übrigens noch im Artikel 10. des obigen Weisthums, so wie auch in Übereinstimmung damit nach Art. 14. nur von einem neu eintretenden Mitgliede ein Weinkauf an den Hagherrn und an die Hagengenossen eine ganze Tonne Bier entrichtet wird, während der Einmärker nur die Kurmede und eine halbe Tonne Bier außer dem Schinken, Kuhhast und Brod zu zahlen schuldig ist.²⁰⁾

§. 17.

Meierstädtisches Verhältniß; Vergleichung desselben mit dem Lehn; Königsfreie; Eigenbehörigkeit; Sterbfall; Verschmelzung der verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse des Bauernstandes; Klassen des letztern; Feudalstaat.

Nur die Hagenfreien zu Wiembeck haben sich mehrere Jahrhunderte hindurch nach Ausbildung der Landeshoheit noch in einer Art von Gemeindeverbände erhalten. Die übrigen wurden immer mehr vereinzelt und bildeten mit denjenigen, welche schon früher in dieser Lage gewesen waren, die zahlreiche

19) Aus dem Vorhandensein eines solchen Oberhagherrn oder „Obermärkers“ als Schutzherrn einer Marktgenossenschaft läßt sich daher keinesweges mit Unger, altdeutsche Gerichtsverfassung S. 72. der Schluß ziehen, daß die Marktgenossenschaften überhaupt erst spätern Ursprungs sind. Über das schutzherrliche Verhältniß des Obermärkers vgl. noch v. Löw, Marktgenossensch. S. 47. ff. 58. 126. ff.

20) Eine den hiesigen freien Hagen theilweise ähnliche Verfassung wird uns bei Wiganb, Pr. N. v. Pad. u. C. Bd. 2. S. 395. ff. von dem Lande Delbrück gegeben.

Klasse der s. g. *Simpliciter*- oder *Einfach*-Freien, von denen in dem bei Führer a. a. D. S. 163. abgedruckten Berichte des Amtmanns Plage zu Detmold v. 28. Febr. 1679. zugleich mit den *Amts*- und *Hagen*-freien die Rede ist, welche aber nach der nähern Angabe ihrer Verpflichtungen eben keine andere sein können, als die nicht zum Sterbfall¹⁾ gleich den Leuten sondern nur zum Weinkauf verpflichteten erbmeierstädtischen Gutsbesitzer. Führer S. 155. bildet daraus die zweite seiner vier Klassen von Bauerngütern (vgl. unten S. 28.) und in der Hypothekenordnung v. J. 1771. (Landes-Verordnungen Bd. II. S. 408.) werden die erbmeierstädtischen Güter einerseits von den erb-eigenen d. i. den *amts*-, *Witi*-, *sattel*- und *hagen*-freien und andererseits von den eigenbehörigen Gütern geschieden. Wir müssen bei diesem meierstädtischen Verhältnisse etwas länger verweilen, da dasselbe nicht bei einem Theile der ursprünglichen Freien stehn blieb, sondern später, nachdem der Ursprung der einzelnen Klassen bäuerlicher Grundbesitzer mehr verdunkelt war, auch auf die zahlreichste Klasse derselben, die Leute übertragen wurde, so daß unter der meierstädtischen oder meier-rechtlichen Verfassung auch wohl die Rechtsverhältnisse des gesammten Bauernstandes begriffen wurden²⁾. Gerade für diejenigen Freien, welche zu vereinzelt unter bereits in einer oder der andern Art abhängigen Besitzern wohnten, um

1) Ein großer Theil von ihnen bezahlte daher den s. g. *Freischilling*, der zur Beurkundung der Freiheit auf den Sarg eines Verstorbenen gelegt, vom Bauerrichter aber davon genommen und an das Amt abgeliefert wurde. Gesah dies nicht, so mußte der Sterbfall bezahlt werden.

2) In den Salbüchern des vorigen Jahrhunderts wird auch von den Eigenbehörigen fast durchgängig gesagt, daß sie ihre Güter meierstädtisch besitzen. Vgl. auch *Wigand*, Pr. R. v. Minden und Nav. Bd. 2. S. 154, 155. not. 1., S. 173.

die älteste Art des Gemeindeverbandes für sie beibehalten zu können, bot sich, da man auch ebensowenig nach Aufhebung der frühern Meiereien neue Hofgemeinden schaffen wollte, in der damaligen Zeit, wo ein Staatsverband und ein Staatsgebiet im neuern Sinne noch gar nicht möglich war, der einzelne Landesherr vielmehr die von ihm abhängigen Leute in anderer Art an sich fesseln mußte, eigentlich gar kein anderer Weg dar, als diese zerstreut wohnenden Freien in ein Abhängigkeitsverhältniß zu dem Landesherrn zu bringen, welches einerseits hinsichtlich der Leistungen dem frühern Hofgemeindeverbände gleich, andererseits sich aber der in diesem Zeitraume alle Verhältnisse durchdringenden Lehnsvorfassung näherte und zu dieser nach unten hin gleichsam den Abschluß bildete. So entstand das meierstädtische Verhältniß. Der in dasselbe eintretende Grundbesitzer bewirthschaftete in Zukunft sein Gut für den Guts Herrn, dem er sich ergeben hatte, nach Art oder statt eines Meiers (*loco villici*; vgl. Wigand, Provinzialrechte v. Paderb. und Corvey Bd. 2. S. 259.). Er blieb für seine Person frei, verpflichtete sich aber gleich einem Hofhörigen zu Diensten und Naturalabgaben und bezahlte bei jedem Wechsel in der besitzenden Hand, um damit immer von neuem sein Abhängigkeitsverhältniß anzuerkennen³⁾, den aus der frühern Markt- und Hofgemeinde-Verfassung herrührenden Weinkauf. Die Ähnlichkeit des meierstädtischen Verhältnisses mit dem Lehnverbande findet aber mit Ausnahme der von vorn herein sie scheidenden Art der Leistungen fast in allen sonstigen Beziehungen statt. Wie der Vasall bei jeder neuen

3) Anfänglich dem oben angegebenen Ursprunge des Weinkaufs gemäß sicher nur in Fällen, wenn eine fremde Person auf den Hof gelangte, nicht aber, wenn dieser auf den Auerben überging; vgl. auch Wigand, Pr. R. v. Paderb. und Corvey Bd. 2. S. 392.

Übertragung des Lehns die Lehnware (das laudemium, Handgeld, Anfallsgeld) und daneben gewöhnlich noch besondere Lehnsgebühren für die Belehnung selbst bezahlen mußte, so waren von dem neuen meierstädtischen Besitzer außer dem Weinkaufe oft auch noch besondere „Einführungs- und Auffahrtsgelder“ zu entrichten, die erst mit dem Guts- und Leibeigenthume im J. 1808 aufgehoben wurden. Die feierliche Art dieser Auffahrt und Einführung eines neuen Meiers oder einer neuen Meierin haben wir schon oben S. 39. bei den Meierhöfen der Stadt Lemgo kennen gelernt⁴⁾. Selbst das feierliche Angelöbniß, die Meiergüter gut zu bewirtschaften, nichts davon zu veräußern⁵⁾ u. s. w. entsprach einem Theile des Lehnsseides, und als in der Folge die Lehnbriefe gebräuchlicher wurden, pflegten auch öfters besondere Meierbriefe⁶⁾ ausgestellt zu werden. Die ältesten Urkunden dieser Art, welche sich hier erhalten haben, nämlich der Auszug eines solchen Briefs, vermöge dessen Rüdike von Grefte, Bürgermeister zu Bielefeld drei Häuser zu Höringtorp und ein Haus zu Hamessen (Ahmsen?) Bertold dem Meier zu Bexten im J. 1458 „vermeiert“, und ein vollständiger Meierbrief über den Meierhof zu Osterholz vom J. 1484 finden sich in Abschrift unter den Belegen zu der Knochschen

4) Das Formular zur Auftragung eines Meierhofes ist uns vollständig in der Knochschen Sammlung erhalten. Es ist ausdrücklich „der abgebrochenen Zweige“ als Symbols der Übergabe darin erwähnt und schließt mit einem Glückwunsche für die neuen Meierleute. Über einen ähnlichen Gebrauch bei den Hofsögütern in der Grafschaft Necklinghausen vgl. Rive, Beiträge zur deutschen Rechtsgesch. Th. 1. S. 229.

5) fanden dennoch bei Lehn- oder meierstädtischen Gütern Veräußerungen oder Verpfändungen mit Bewilligung des Lehns- beziehungsweise Gutsherrn statt, so wurden an beide dafür die s. g. Consensgelder bezahlt.

6) Vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 716. 434.

Abhandlung. Auch hinsichtlich der Erblichkeit und der Art des Erbrechts herrschte die größte Ähnlichkeit zwischen einem Lehn- und einem meierstädtischen Gute. Der Übergang beider Arten von Gütern vom Vater auf den Sohn bildete thatsächlich (vgl. unten §. 24.) sicher gleich anfangs bei beiden die Regel, so wie es ferner in der Natur beider Verhältnisse lag, daß nur einer der Descendenten und zwar vorzugsweise einer der männlichen Descendenten⁷⁾ der Lehn- und meierstädtischer Beziehung der Auerbe sein konnte, die übrigen Erben aber mit Brautschätzen abgefunden werden mußten. War der jeweilige Besitzer eines meierstädtischen Gutes zu bejahrt, um selbst noch seinen angelobten Verpflichtungen nachkommen zu können, so war es natürlich, daß er das Gut und damit auch die Verpflichtungen dem Auerben überließ, aber andererseits auch billig, daß er für sich und seine Frau den lebenslänglichen Unterhalt oder die Leibzucht auf dem Gute genoß. Etwas Ähnliches fand bei dem Lehn hinsichtlich des Leibgedings der Wittwe statt. Dagegen konnte, wie der Lehnsträger wegen Lehnuntreue (Felonie) seines Lehns entsetzt, so der meierstädtische Besitzer wegen schlechter Wirthschaft abgemeiert werden. Wie endlich das Lehnverhältniß kein ausschließliches war, der

7) Der eigentliche Ursprung dieser Art der Erbfolge liegt übrigens schon in der ältesten Wehrverfassung; vgl. S. 31. In der Lehn- und Colonats-Erbfolge finden wir daher auch nur Nachbildungen der im §. 24. näher angegebenen Grundsätze des ältesten germanischen Erbrechts. Vgl. auch Wigand, Prov. N. v. Minden und Rav. Bb. 2. S. 274. Von der Leibzucht gilt dieselbe Bemerkung, so wie wir denn überhaupt den Grund der Ähnlichkeit zwischen dem Colonats- und namentlich dem meierstädtischen Verhältnisse einer- und dem Lehnverhältnisse andererseits nicht so sehr in einer Nachbildung des erstern noch dem letztern, als in ihrer gemeinschaftlichen Quelle, dem Rechte der frühern Marktgenossen als der ältesten Grundlage deutscher Verfassung zu suchen haben.

Basall vielmehr mehrere Lehnherrn haben konnte, so nahm ein Landwirth auch oft von mehrern Gutsherrn Grundgüter in Meierstatt.

Hiernach also breitete das Lehnswesen in diesem Zeitraume in ursprünglicher oder in analoger Weise sich fast über den gesammten Grundbesitz aus. Selbst die Königsfreien als der Rest der an den Freigerichten theilnehmenden Freischöffen kamen in ein meierstädtisches oder in ein Lehns-Verhältniß zum hiesigen Landesherrn. Dahin gehörten außer vielen andern nicht mehr mit Gewißheit zu ermittelnden innerhalb unsers jetzigen Landes die beiden Meier zu Selsen und Brosen, deren schon oben S. 90. Num. 5. erwähnt worden ist, und die s. g. königsfreien Lehen zu Steinheim und Ottenhausen im ehemaligen Bisthum Paderborn (S. 91). Ein Theil dieser Lehnsleute blieb auch noch vom hiesigen Lehns Hofe abhängig, nachdem im übrigen die Freivogtei gegen die beiden paderbornischen Ämter Barlhäusen und Heerse im J. 1607 vermöge eines mit dem Bischöfe darüber abgeschlossenen Vertrages ausgetauscht und das beiderseitige Staatsgebiet damit mehr abgeschlossen war. Die Steinheimer Lehen der Familien Brocker (nacher Bachhaus und Kleinschmidt), Kleinen, Lödige und die Ottenhauser Höfe des Wedeking, Cordingsmeier, Wilbasen, Braun u. s. w. gingen als außer Landes gelegene Lehen erst im J. 1810 an Preußen über.

Das meierstädtische Verhältniß bildete daher, wie schon oben S. 59. angedeutet ist, die Mitte und den Übergang zwischen den Dienst- und Lehnsleuten einerseits und den auf den Grundbesitzungen der alten Adelsgeschlechter ansässigen und diesen zu bestimmten Leistungen und Abgaben verpflichteten Leuten andererseits. Dienst- und Lehnsleute gehörten ursprünglich dem geringeren Theile nach dem Adel, der

größern Zahl nach dem Stande der Freien an und waren nur durch die Übernahme gewisser Verpflichtungen zu einem höhern Gebieter in ein Abhängigkeitsverhältniß getreten, standen aber im übrigen durch einen großen Zwischenraum getrennt den eigentlichen Leuten, wie wir sie in der ältesten Periode als einen besondern scharf gezeichneten Stand kennen gelernt haben, gegenüber. Diese Kluft wurde durch die meierstättischen Besitzer ausgefüllt, die, obwohl für ihre Person ebenfalls nach wie vor Freie gleich den Dienst- und Lehnsmanen, doch der äußern Erscheinung und auch zum Theil der Sache nach sich mehr den Leuten näherten. Eben aber auch durch diese Annäherung und allmähliche Verschmelzung beider Verhältnisse, des meierstättischen und des der eigentlichen Leute, wurde das letztere gemildert⁸⁾. Insofern hat also das Lehnswesen, das zu seiner Zeit einen wenn auch nicht überall wohlthätigen doch nothwendigen Übergang in der Geschichte bildete, auch manche Wunde wieder geheilt, die es gerade dem Bauernstande während der Ritterfehden geschlagen hatte.

Wir müssen jedoch bei den Leuten etwas in die frühere Geschichte zurückgehn. Wir lernten sie zur Zeit der ältesten Verfassung als Bebauer eines fremden Bodens kennen, die mit diesem gleichsam verwachsen waren und mit ihm auch veräußert wurden, ohne daß sonst ihr persönliches Verhältniß zum Herrn irgend als ein drückendes erschien. Auch die den Leuten aufgelegten Abgaben an Korn, Vieh und Kleidungsstücken hatten nach Tacitus (Germ. 25.) kein willkürliches sondern ein bestimmtes Maß. Sicher wird auch das Gesinde des Herrn, so viel er dessen zur Besorgung der eigenen Wirthschaft bedurfte, aus dessen Leuten genommen

8) Vgl. Wigand, Pr. N. v. Minden und Rav. Bd. 2. S. 138.

und daraus der später sehr gewöhnliche Zwangsdienst entstanden sein, von welchem mehrere unserer Landesverordnungen „wegen der Beschränkung des Dienens im Auslande“ noch Spuren enthalten (vgl. Wigand a. a. O. Bd. 2. S. 394.)⁹⁾. Im übrigen aber können, abgesehen von der etwaigen Hülfe, welche die Leute auf Kriegszügen bei der Nachfuhr der Lebensmittel, der Verpflegung der Verwundeten oder in sonstiger Weise leisten mußten, die regelmäßigen, meistens einen oder gar zwei Tage der Woche in Anspruch nehmenden Spann- und Handdienste sowie die ungemessenen oder außerordentlichen Dienste, wozu die bäuerlichen Grundbesitzer bis auf die neuere Zeit herangezogen wurden, zur Zeit der ältesten Verfassung noch nicht entstanden sein. Diese sehr bedeutende Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes konnte vielmehr erst mit der fränkischen Verfassung nach Sachsen verpflanzt werden, als nämlich das Bedürfniß des königlichen Hofes auch hier die Einrichtung größerer für Rechnung des Königs bewirthschafteter Meiereien oder Villationen nöthig machte¹⁰⁾. Bei diesen hatte der Haupt- oder Meierhof als das zur eigenen Bewirthschaftung bestimmte und meistens weitausgedehnte Gut außer den eigenen Gespannen und Händen noch in beiden Beziehungen viel fremde Hülfe nöthig, und so war nichts natürlicher, als daß in jener Zeit, wo das Geld noch selten und freie Arbeiter auch gar nicht einmal

9) Namentlich fand sich ein solcher Zwangsdienst bei dem von Preußen im J. 1787. eingetauschten Rabe'schen Hofe zu Ehrdissen, von welchem jeder Sohn und jede Tochter sogleich nach der Confirmation der Landesherrschaft entweder ein halbes Jahr gegen die Kost dienen oder 3 bezugweise 1½ Rthl. bezahlen mußte.

10) Über den Ursprung der verschiedenen öffentlichen und gutherrlichen Dienste ist überhaupt zu vergleichen die Schrift Wigand's: Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale mit besonderer Rücksicht auf die Geschichtsquellen der ehemaligen Abtei Corvey.

zu haben waren, sowohl die Freien, welche sich einem geistlichen oder weltlichen Herrn ergeben hatten, als die Leute eines Gebieters zu diesen Hofdiensten auf den einzelnen Meiereien angewiesen wurden. Solche Hofdienste verrichteten die ursprünglich Freien in den jetzigen Ämtern Drlinghausen und Schötmar an die beiden Haupthöfe zu Barkhausen und Bexten später Heerse. Eine Villication von Leuten, die wahrscheinlich früher größtentheils dem Grafen von Schwalenberg pflichtig gewesen waren, von diesem als einem der Stifter des Klosters Marienfeld jedoch auf letzteres übergingen, war aber die curtis oder der Meierhof zu Stapelage (S. 62). Andere Villicationen der Grafen von Schwalenberg werden außer Schwalenberg selbst sicher auch die spätern Sammtämter Oldenburg und Stoppelberg gewesen sein, und ebenso wird sich sowohl innerhalb der Grafschaft Sternberg, vielleicht zu Sternberg selbst, als innerhalb der Grafschaft Haholt's, also namentlich zu Detmold eine solche Meierei früher befunden haben, woraus sich später die verschiedenen Vogteien des Amts Detmold bildeten, wenn dieses und die Ämter Horn, Blomberg, Brake und Barenholz nicht etwa erst nach Erbauung der Burgen daselbst als deren Bezirke entstanden sind (vgl. Wigand, Pr. N. v. Paderb. 2c. Bd. 2. S. 247.).

Als nun die Villicationen in der bisherigen Gestalt aufgehoben wurden und Vogteien und Ämter an ihre Stelle traten (S. 103.), an deren Spitze öfter auch noch ein Droft¹¹⁾

11) Zusammengezogen aus Truchset, Truchseß (dapifer) als derjenige königliche Hofbeamte, welcher die königliche Tafel besorgte, die Truben, Schüsseln aufsetzte (vgl. Grimm N. A. S. 316. und Klostermeier, krit. Beleuchtung not. 7. zu §. 9. not. 7. zu §. 20. not. 1. zu §. 44.) und die Bedürfnisse der Hofhaltung herbeischaffte (vgl. Kindlinger N. B. S. 229.). Die Art von Aufsicht, welche die Drosten über die Erhaltung der bäuerlichen Güter und Abgaben führten, deutet noch auf das ursprüngliche Hofamt hin. Als ältester

stand, ging damit auch die frühere Hofgemeinde ein. Die einzelnen Mitglieder derselben wurden Angehörige des Amtes oder der Vogtei, im Verhältnisse zu dem Herrn aber dessen Eigenbehörige oder dessen eigene Leute. Das Wort „eigen“, um damit das Abhängigkeitsverhältniß der Leute auszudrücken, kommt nach Grimm R. A. S. 312. freilich schon sehr früh in Zusammensetzungen mit andern Wörtern (wie Eigenmann, Eigenknecht zc.) vor. Dagegen scheint der Ausdruck „eigenbehörig“, wenn auch früher entstanden, doch erst nach aufgelöster Hofgemeinde-Verfassung gebräuchlich geworden zu sein und gerade das unmittelbare¹²⁾ Abhängigkeitsverhältniß zwischen dem Herrn und Knechte auszudrücken, bei welchen kein Verwalter eines Hofes mehr in der Mitte stand. Jedenfalls ging die Eigenbehörigkeit aus der Hofhörigkeit hervor, wie dies namentlich von Kindinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit (vgl. unter andern S. 55. S. 67. not. d. S. 83. S. 170.) sehr gut nachgewiesen worden ist. Die Hofhörigkeit hatte nun aber ihre verschiedenen Abstufungen, je nachdem die zu der Hofgemeinde gehörigen Mitglieder ursprünglich Freie oder Leute gewesen waren. Jene bezahlten bei Todesfällen unter dem Namen des Todkloids oder der Kurmede ein bestimmtes Stück aus dem Mobiliennachlasse, diese aber im allgemeinen einen Theil des letztern oder den s. g. Sterbfall, für dessen Betrag sich erst in den spätern Jahrhunderten ebenfalls ein bestimmtes Herkommen festsetzte. Hier im Lande wenigstens war diese Unterscheidung so durchgängig, daß der Sterbfall als das ent-

dapifer der edlen Herrn zur Lippe wird ein Albertus Miles de Lip-
pia unter Hermann II. in der Urkunde vom J. 1221 genannt, wel-
che sich bei Klostermeier a. a. D. not. 7. zu S. 20. im Auszuge
abgedruckt findet.

12) Vgl. Wigand Prov. R. v. Pad. u. Corv. Bd. 2. S. 374.

scheidende Kennzeichen der Eigenbehörigkeit angesehen wurde. Die frühere Meinung, daß die Abgabe eines Stückes oder eines Theils aus dem Nachlasse eines Hörigen an seinen Herrn ein Ausfluß des Eigenthumsrechts des letztern sei, widerlegt sich schon dadurch, daß sie namentlich auch bei den milderen Verhältnissen der Abhängigkeit vorkam, wo von einem Eigenthume des Gutsherrn gar keine Rede sein konnte¹³⁾ und selbst beim Lehn als s. g. Heergewede sehr gebräuchlich war (S. 91. 111.). Dennoch findet sich nach Grimm N. A. S. 365. schon in einer Urkunde vom J. 765. eine Spur von dieser in den spätern Jahrhunderten unter den Namen: *optimum jumentum*, *optimum caput pecoris* (bestes Stück Vieh, Besthaupt) oder *optimum vestimentum* (das beste Kleid) sehr häufigen Abgabe. Ganz regelmäßig und mit bestimmten unterscheidenden Benennungen belegt wurde dieselbe wahrscheinlich aber erst dann, als auch ein großer Theil der Freien sich zu der Kirche oder zu einem weltlichen Herrn in ein Abhängigkeitsverhältniß begab und es nun darauf ankam, für diese verschiedenen Verhältnisse in einer Zeit, wo noch wenig geschrieben und noch weniger die meistens dabei gebrauchte lateinische¹⁴⁾ Sprache verstanden wurde, den Ursprung und den Grad dieser verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse durch derartige Abgaben in fester, bei jeder neuen Generation sich wieder lebendig einprägender Weise zu beurkunden¹⁵⁾. So wurde im hiesigen Lande als Abgabe beim Tode des bisherigen Besitzers für die Hofhörigen des Stifts Paderborn und des heiligen Vitus unter dem Namen Tod-

13) Vgl. Grimm N. A. S. 371. und Wigand a. a. D. Bd. 2. S. 395.

14) Nach Kindlinger a. a. D. S. 66. gewann erst im 14ten Jahrhundert die deutsche Sprache bei Urkunden die Überhand.

15) In ähnlicher Weise ist der Ursprung des Sterbfalles dargestellt von Eichhorn in der Zeitschr. für gesch. Rechtw. Bd. 1. S. 203.

fleid der beste Rock, für die Hagenfreien das nächstbeste Stück Vieh oder die Kurmede bestimmt, während die eigentlichen Leute unter dem Namen: Sterbfall ursprünglich wahrscheinlich einen viel beträchtlicheren Theil des Nachlasses abgeben mußten und daher im Gegensatz zu jenen so wie zu den meierstädtischen Besitzern, welche auch kein Besthaupt sondern nur den Weinkauf zu entrichten hatten, vorzugsweise Eigenbehörige oder Vollschuldige = Eigenbehörige¹⁶⁾ nach den darüber in der Knoch'schen Sammlung von Belegen zu seiner Abhandlung enthaltenen Urkunden aus den Jahren 1494 und 1568 genannt wurden. Erst im Anfang des 17ten Jahrhunderts dagegen, nämlich in Urkunden aus den Jahren 1616. 1617. und 1641. kommen die später ebenso gebräuchlichen Ausdrücke: Leibeigen, Leibeigenthum und Leibeigenschaft vor. Diese Erscheinung im hiesigen Lande stimmt also mit den Angaben Kindlinger's a. a. D. S. 3. und 179. und Grimm's a. a. D. S. 312. überein, wonach der Ausdruck: Leibeigene für Eigenbehörige erst spätern Ursprungs ist und kaum über das Ende des 15ten Jahrhunderts hinausreichen wird¹⁷⁾. Daraus erklärt es sich denn auch, daß hinsichtlich solcher Länder, worin schon vor dieser Zeit von

16) Die Bezeichnung: Vollschuldige findet sich auch in der S. 106. erwähnten Urkunde v. J. 1370 über die Verfassung des freien Amtes Stockum, wo es S. 3. heißt: „Stirbt eine ins Amt gehörende Person, so wird sie nicht wie ein vollschuldiger Mann beerbt etc.“ Vgl. auch Wigand, Priv. R. v. Minden u. Nav. Bd. 2. S. 137. 138. 243.

17) Abweichender Meinung ist Welter a. a. D. S. 13. insofern, als der lateinische Ausdruck: *proprietas* eher vorkomme. Das deutsche: *eigen* ist, wie oben bemerkt, schon früher gebräuchlich. „Leibeigen“ scheint aber erst dann vorzukommen, als die frühern Leute auch ohne Grundbesitz schon für ihre Person zum Sterbfall verpflichtet waren. Auch von Einliegern auf einem eigenbehörigen Colonate wurde daher hier der Sterbfall entrichtet.

weisen Regenten die bäuerlichen Verhältnisse überhaupt erleichtert wurden, wie nach Gesenius, Meierrecht Bd. 1. S. 397. dies im Herzogthum Braunschweig namentlich unter Herzog Heinrich dem Friedsamem durch den mit den Landständen im J. 1433. darüber errichteten Vertrag der Fall war, unter den älteren Rechtslehrern¹⁸⁾ die Meinung entstehen konnte, daß dort nie ein Leibeigenthum bestanden habe. Dem Namen nach ist dies ganz richtig. Der Sache nach waren dort aber ebensowohl Eigenbehörige oder Leibeigene unter dem Namen „egene Kide oder Late“ vorhanden. Sie sollten aber eben infolge jenes Reccesses (vgl. Gesenius a. a. D. Bd. 399.) als Mortuarium oder Sterbfall nur „das Stück nächst dem besten“ entrichten. Sie bezahlten also keinen Sterbfall von dem Betrage, wie er in Westfalen üblich war, und hatten sich überall in den die Idee des Staats eher auffassenden größern Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg¹⁹⁾ früher einer mildern Behandlung zu erfreuen, als in den vielen kleinen Gebieten Westfalens, wo Rücksichten der allgemeinen Landeswohlfahrt über das gutherrliche und finanzielle Interesse erst später den Sieg erlangten. Hiernach scheint mir auch sowohl die Annahme Möser's (Osnabrückische Geschichte Bd. I. S. 86.), daß die Weser die Hauptgrenzlinie für Freie und Leibeigene gebildet habe, als die Meinung v. Harthausen's (Agrarverfassung v. Paderb. und Corvey S. 22.), daß Westfalen der eigentliche Sitz der Leibeigenschaft und diese in Engern schon

18) Vgl. Selchow, braunsch. lüneburgsch. Privatrecht S. 157.

19) Nach Wigand, Prov. N. v. Minden u. Rav. Bd. 2. S. 172. beabsichtigte auch der „große“ Kurfürst von Brandenburg im J. 1680. die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft in seinem Lande. Der Plan scheiterte damals an den seitens der Landstände erhobenen Schwierigkeiten, gelang aber theilweise unter den Nachfolgern jenes Regenten (vgl. Wigand a. a. D. S. 174.).

viel seltener gewesen sei, berichtigt werden zu müssen. Leibeigene, Eigenbehörige oder wie sie ursprünglich heißen, Leute hat es überall in Deutschland gegeben, wo der alte Geschlechtsadel seine Grundbesitzungen durch Andere bebauen ließ. Das ist aber in den meisten deutschen Ländern der Fall gewesen. Jedoch modifizirten sich diese und ähnliche Abhängigkeitsverhältnisse in den einzelnen Landesgebieten sehr verschieden. (Vgl. auch Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. Bd. 3. S. 409., der übrigens den Grund, daß jenseits der Weser sich das s. g. Leibeigenthumsverhältniß eher löste, in der Präsumtion der gelehrten Juristen für die persönliche Freiheit findet).

Die Anzahl der Eigenbehörigen oder, wie man sie unpassend nannte, der Leibeigenen in unserm Lande war nun eine sehr bedeutende. Gab es gleich, wie wir gesehn haben, in allen jetzigen Ämtern ²⁰⁾, namentlich aber in den frühern paderbornischen, Derlinghausen und Schötmar ursprünglich sehr viele freie Grundbesitzer und können wir ferner annehmen, daß manche unter denselben nicht allein später den mildern Graden der Hörigkeit sich unterwarfen, sondern auch sogar Leute oder Eigenbehörige wurden, wie wir denn selbst mehrere der aus den Freivogteigeldern (S. 91.) kenntlichen Freischöffen z. B. den Meier zu Bellenberg, Meier Wolf, Schlepper, Biese-meier zu Heesten, Adrian zu Grevenhagen unter den Eigenhörigen später verzeichnet finden, so bildeten doch die eigentliche Masse der hiesigen Landeseinwohner unstreitig sogleich

20) Fast sämmtlich Eigenbehörige waren mit Ausnahme einiger, die sich später freigekauft hatten, die Colonen des Amts Detmold. Als daher im J. 1652. der Col. Helweg aus Heidenoldendorf, nachdem er sich 1651. freigekauft hatte, im folgenden Jahre aufgefordert wurde, Freischöffe zu werden, bescheinigte ihm der Beamte zu Detmold, „daß nach fleißiger Erkundigung im ganzen Kirchspiel nie jemand zum Freischöffen erkoren worden sei“ (nach Clostermeier im oben S. 92. Anm. 9. angeführten Mss.).

anfangs die Leute. Denn man kann nicht wohl annehmen, daß diejenigen 4174 Colonen, welche von der Gesamtzahl derselben im Lande mit Ausschluß der Ämter Blomberg und Lipperode zu 5709 ²¹⁾ bei Aufhebung des Leib- und Guts-eigenthums im J. 1808 zufolge einer über die hiesigen Domänen und Cammergüter im J. 1849 hierselbst erschienenen Druckschrift herrschaftlich Leib- und gutscheigen waren d. h. außer dem Weinkaufe den Sterbfall bezahlten, dem größern Theile nach erst später in dies Verhältniß getreten wären oder erst nach der Besitznahme des hiesigen Landes von den edlen Herrn zur Lippe auf „Arroden“ ²²⁾ sich als Neuwöhner angebauet hätten. Es folgt also daraus, daß abgesehen von Grundgütern, die den edlen Herrn zur Lippe etwa von ausgestorbenen Geschlechtern der Lehnsleute (S. 96.) anfielen und nicht neu verliehen wurden, hauptsächlich die auf erstere übergegangenen Grundbesitzungen des Grafen Haholt, der Grafen zu Schwalenberg und Sternberg und Werner's von Brach sehr ausgedehnt sein mußten.

Es war nun bei dieser überwiegenden Anzahl der Eigenbehörigen sehr natürlich, daß während einer Zeit, wo das gutherrliche Verhältniß nach Aufhebung der Hofhörigkeit vor dem allgemeinen Unterthanen- und Schutzverhältnisse allmählig in den Hintergrund trat, sich die frühern freien, jetzt aber in höherm oder minderm Grade abhängigen Grundbe-

21) Im ehemaligen Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg waren nach Wigand, Prov. Ne. von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 257. 3828 eigenbehörige und 1104 erbmeierstädtische unter den landesherrl. Colonen.

22) Arrode, wahrscheinlich für Anrode, bedeutet neu angebaueten Wald- oder Heideboden, ist aber im hies. Lande vorzugsweise bei den Neubauern auf abligen Gütern gebräuchlich geworden, wogegen die auf landesherrlichem Grund und Boden schlechtweg „Neuwöhner“ heißen. Vgl. auch Wigand, Prov. Ne. von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 226.

siger immer mehr mit den eigentlichen Leuten verschmolzen und zuletzt den Rittern oder den Dienst- und Lehnsmanen gegenüber nur eine große Klasse der Landeseinwohner, den Bauernstand bildeten. Bald wurde auf den ursprünglichen Stand des einzelnen bäuerlichen Besitzers kein Gewicht mehr gelegt. Vielmehr gestalteten sich mit geringen Ausnahmen hinsichtlich der Gemeindeverfassung und hinsichtlich eines Theils der Abgaben im übrigen die Verhältnisse für die Bauern ganz gleich, mochten sie anfangs Freie oder Leute gewesen sein. In mancher Beziehung entsprangen aus dieser Verschmelzung für die letztern Vortheile. Nicht nur verbesserte sich durch die gleiche Behandlung mit den frühern Freien ihr persönliches Verhältniß zum Gutsherrn, sondern in Beziehung auf die Erblichkeit des Besitzes, von der bei den eigentlichen Leuten früher rechtlich wenigstens nicht die Rede sein konnte, wenn auch thatsächlich und nach der Natur der gegebenen Verhältnisse der Übergang des Hofes vom Vater auf den Sohn von Anfang an die Regel bildete, wurden nach und nach die bei der meierstädtischen Verleihung üblichen Grundsätze für den ganzen Bauernstand allgemein²³⁾. Nur für den Fall daß in gerader Linie keine Erben da waren, blieb in Bezug auf die Seitenverwandten des verstorbenen Besitzers das Erbverhältniß lange ein sehr schwankendes. Jedoch übertrug der Gutsherr auch hier den Hof wieder aus neuer Gnade („ex nova gratia“) entweder einem Mitgliede der betreffenden Familie oder wenigstens einem andern seiner Unterthanen, wie dieser Gebrauch schon bei der frühern Hofgemeinde stattfand und seinen Ursprung eigentlich in dem frühern Näherrechte der Markgemeinde hatte.

23) Demnächst übte das römische Erbrecht hier noch einen weitem Einfluß aus (S. 24.).

Dagegen gingen nun aber andererseits auch manche der in dem ursprünglichen Verhältnisse der Leute liegenden Beschränkungen auf die meierstädtischen und andern ursprünglich freien Grundbesitzer über. Dahin gehörte außer der allgemeinen Veränderung des Gerichtsstandes, wornach nur mit wenigen Ausnahmen die letztern nunmehr gleich den Leuten unter den landesherrlichen Vögten standen, auch die für die Leute bestehende Beschränkung hinsichtlich der Eingehung von Ehen. Dieselbe konnte nur mit Genehmigung des Herrn erfolgen, wenn der eine Theil einem andern Herrn oder einer andern Hofgemeinde zugehörte.²⁴⁾ Ohne eine solche Erlaubniß, die gegen Bezahlung einer Gebühr, des s. g. *Bedd emunds*²⁵⁾ jedoch nicht versagt wurde, verloren die Kinder aus der Ehe eines Genossen mit einem Ungenossen ganz oder theilweise ihr Erbrecht an dem Hofe. Dagegen bedurften aber die ursprünglich Freien nach wie vor nicht der Freisheine, welche die Eigenbehörigen von ihrem bisherigen Herrn lösen mußten, wenn sie in die Gewalt eines andern übergehn wollten.

Nachdem eine Verschmelzung des gesammten Bauernstandes stattgefunden hatte, theilte man sämmtliche dazu ge-

24) Vgl. Eichhorn, in der Zeitschr. für gesch. R. W. Bd. 1. S. 206. und Kindinger a. a. D. S. 57.

25) Ganz klar ist die Bedeutung dieser Art der Abgabe freilich nicht. Hier wird sie noch gegenwärtig entrichtet, wenn eine ledige Frauensperson sich im Auslande hat schwängern lassen und deshalb der sonst gesetzlichen Unpflichtsstrafe nicht unterworfen ist. Den Ausdruck selbst leitet Kindinger a. a. D. S. 115. von *Bettmünd* her, was so viel als unmündig bedeuten soll. Eher möchte aber umgekehrt die *Bettmündigkeit*, also die Heirathsbefugniß damit ausgedrückt sein. Nach der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung von 1741 (vgl. Wigand, Prov. Re. von Minden und Rav. Bd. 2. S. 190. 341.) mußte der „*Bettmünd*“ an den Orten, wo er observanzmäßig hergebracht war, bei unehelichen Schwängerungen eines eigenbehörigen Mädchens von diesem, nachher aber vermöge eines Rescr. von 1742 vom Schwängerer bezahlt werden.

hörige Grundbesitzer mit etwaiger Ausnahme der Sattel- und der Amtsmeier nach dem Umfange ihrer Höfe und ihrer Leistungen in verschiedene Klassen ein, wozu bereits die frühere Einrichtung der Villicationen zum Theil den Grund gelegt haben wird. Man begann dabei mit dem Vollmeier oder Vollspanner, welcher einen der, in den einzelnen Ämtern freilich sehr verschiedenen, größten Höfe besaß und seinen Dienst mit einem vollem Gespanne oder vier Pferden leisten mußte, während der Halbmeier oder Halbspänner durchschnittlich nur einen halb so großen Hof besaß und seinen Spanndienst mit einem andern Hofbesitzer gemeinschaftlich leistete. Hier und da gab es auch Dreispänner, die im Amte Brake „Drylopers“ hießen, welche 3 Pferde im Dienste stellten und also in der Mitte zwischen Voll- und Halbspänner standen. Dann folgten die Groß-, Mittel- und Kleinkötter in 3 Abstufungen nach der Größe ihres Hofes stü. 26) Das auf dasselbe erbaute Haus hieß zum Unterschiede von einem „Meierhause“ ein Kotten oder Kotten (S. 11.) und der Hof eine Kötterstätte. Die Kötter hielten übrigens der Regel nach Pferde, die Großkötter nicht selten vier und standen meistens den Halbmeiern nur wenig nach. Zufolge Knoch's Angabe in der öfter erwähnten Abhandlung gehörten durchschnittlich zu einem Vollmeierhose außer den Wiesen, Weiden und Holzungen 3—4 Fudersaat Landes (das Fuder zu 48 lipp. Scheffel), zu einem Halbmeiergute 2—3 Fudersaat, zu einer Groß-, Mittel- und Kleinkötterstätte beziehungsweise über ein Fudersaat, über 40 und 30 Scheffelsaat. Wie schon bemerkt, war die Größe in den einzelnen Ämtern aber sehr verschieden. Öfter wurden anfangs

26) Vgl. darüber Wigand, Prov. Re. von Paderborn und Corvey Bd. 2, S. 203, 256.

kleinere Höfe durch Grundgüter, die deren Besitzer nach und nach von verschiedenen Gutsherrn in Meierstatt nahmen, auch vergrößert, ohne ihre Klasse zu ändern, und ebenso oft fand durch gutsherrlich genehmigten Verkauf und Versatz einzelner Grundstücke das umgekehrte Verhältniß statt. Den Kleinköttern schlossen sich in weiterer Abstufung nach unten die Hoppenplöcker, selbst oft noch mit der Unterabtheilung: Große und Kleine Hoppenplöcker und endlich die Straßenkötter oder Stratener an. Die erstern haben ihren Namen, vielleicht anfangs spottweise, von einer Beschäftigung bekommen, die nach den ältesten Salbüchern einen sehr bedeutenden Theil der Handdienste in Anspruch nahm, der Arbeit nämlich in den „Hopfengärten,“ welche wegen des bedeutenden Bierverbrauchs sich fast bei allen herrschaftlichen Schlössern befanden. Diese kleinern Leute mußten also namentlich den Hopfen zur Zeit der Reife „pflücken“ oder aber im Frühjahr die Hopfenstangen in die Erde pfälen oder „pflöcken.“ In einem alten Salbuche des Amts Blomberg, das aus dem J. 1644 und zum Theil aus noch früherer Zeit herrührt, findet sich bei den Kleinköttern zu Wöbbel „ein Tag Hopfenplocken“ neben: „1 Tag Schaafewaschen, 1 Tag Schaafscheeren, 4 Tage Flachsarbeit u. s. w.“ sehr häufig unter den Handdiensten aufgeführt. Der Ursprung dieser wohl kaum noch in einem andern Lande vorkommenden Benennung einer Klasse der Colonen kann hiernach nicht zweifelhaft sein. Die Stratener endlich waren Leute, die sich an oder auf der öffentlichen Straße anbaueten, gewöhnlich außer dem Häuschen daneben noch einen kleinen Garten von der Gemeinheit bekamen und weil nach der Art dieses Anbaues ihr Haus oft auf einen kleinen Abhang zu stehn kam, hier und da im Lande auch wohl Brinkfitzer hießen. Der oft auch im weitern Sinne für Landbewohner überhaupt gebrauchte Name: Hausleute

wird ebenfalls von diesen kleinen Hausbesitzern oder „Häuslingen“ seinen Ursprung haben. Meistens waren dies entweder Tagelöhner der größern Grundbesitzer oder Gewerbtreibende, kleine Handwerker, wie sie der Landmann bedarf²⁷⁾. Die keine Pferde besitzenden Klassen der Bauern leisteten Handdienste, oft der Zahl oder dem Zwecke nach bestimmt, oft auch unbestimmt, und lieferten außerdem theilweise auch die kleinern Bedürfnisse der herrschaftlichen Küche, Eier so wie fast durchgängig das s. g. Rauchhuhn, nach der Regel, daß von jedem Hause, aus dem der Rauch aufstieg, (von jeder Heerdstätte) jährlich auf Fastnacht oder zu einer andern bestimmten Zeit der Herrschaft als Beistener zum Haushalte und zugleich zur fortwährenden Anerkennung des Abhängigkeitsverhältnisses ein Huhn zu liefern sei (Vgl. Grimm, N. A. S. 374. und Rindlinger a. a. D. S. 198. 199., welcher letztere den Ursprung des Rauchhuhns zum Theil noch auf die Zeit des Heerbanns zurückleitet und die Zahl der Heerbannspflichtigen auf diese Weise bestimmen läßt).

So stufen sich also der Lehnsverband und die ihm nachgebildeten Verhältnisse vom Landes- und Lehnsherrn bis zum geringsten seiner Unterthanen und Gutspflichtigen ab. In der Mitte zwischen beiden standen die Dienst- und Lehnsleute des Grafen, welche die Höfe eines großen Theils der meierstädtisch oder eigenbehörig verpflichteten Leute zu ihrer Besoldung zu Lehn trugen. In diesem Falle mußten diese nur mittelbar dem Landesherrn gutspflichtigen Unterthanen letzterem dann nur die öffentlichen Dienste und Abgaben so wie zur Anerkennung des ursprünglich unmittel-

27) Die bei den ältern Straßenkötter-Colonaten sehr gebräuchlichen Namen: Schuster, Schneider, Nädeker, Schmidt u. s. w. deuten noch auf das Gewerbe ihres ursprünglichen Besitzers hin sowie die Namen: Stratemann, Brinkmann auf die oben angegebene Lage der Stätte.

baren Verhältnisses den Weinkaufs- oder Sterbfalls-Urkund²⁸⁾ entrichten. Der Landesherr selbst stand aber nicht nur, wie bereits oben S. 76. angeführt worden, seit dem Anfange des 15ten beziehungsweise 16ten Jahrhunderts hinsichtlich eines Theils des Landes zum Bischofe von Paderborn in einem Lehnsverhältnisse, sondern mußte zu denselben Zeitpunkten, ebenfalls durch mächtige Feinde bedrängt, auch einen andern Theil des Landes, namentlich die Burgen zu Blomberg, Brake, Barenholz und Lipperode dem Landgrafen von Hessen zu Lehn auftragen, obwohl beide Lehnsverhältnisse in der Folge bald wieder erloschen sind. Der oberste Lehnherr des Grafen war endlich trotz aller fortwährend wachsenden Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Landesherrn noch immer der Kaiser, als die Spitze des Feudalstaats, von dem erstere die hohe Gerichtsbarkeit und die übrigen Regalien zu Lehn trugen, wenn auch ein förmlicher Lehnbrief in Bezug auf unser Land darüber nicht vorliegt.

§. 18.

Bedeutung des Bürgerstandes im allgemeinen; Wit; Weichbild; Burgen; Städte; städtische Feldmark; Weichbildrecht; städtische Gerichtsbarkeit; Gewerbe und Handel; eheliche Gütergemeinschaft.

Zwischen Ritter und Bauer, Herrn und Knecht trat zum Ersatz der frühern freien Grundbesitzer in diesem Zeitraume der Bürgerstand in den Städten ein. Wenn gleich schon seit den Zeiten der Römer einige von ihnen als Colonien angelegte Städte nach römischer Einrichtung und mit römischer Verfassung in Deutschland vorhanden waren, wie Augsburg, Regensburg, Basel, Straßburg, Speier,

28) Zur Anerkennung des Unterthanenverhältnisses bezahlten denselben auch die Amts- und die Bitt-Freien (vgl. Anze a. a. D. S. 511).

Worms, Mainz, Trier, Köln (die alte Colonia Agrippina) und andere, und wenn ferner auch, wie wir sogleich sehen werden, die Anlegung befestigter Plätze schon lange vor dem gewöhnlich als Städtegründer in Deutschland angenommenen Kaiser Heinrich I. ein Bedürfnis war, um sich gegen feindliche Überfälle zu schützen, so fällt doch die Zeit der Entstehung oder wenigstens der Erweiterung und der Blüthe der meisten deutschen Städte in diese Periode, als nach Entartung des geistlichen Standes und des theilweise damit seinem Ursprunge nach zusammenhängenden Ritterthums die Entwicklung des Menschengeschlechts eines neuen kräftigen Trägers bedurfte, wenn die bis dahin erworbene Bildung in Wissenschaft und Sitte nicht wieder in der Rohheit der Zeit untergehn sollte. Diese von der Geschichte bald dem einen bald dem andern Volke und Stande übertragene Rolle übernahmen damals die Städte. Junge Krieger, die außerhalb der schützenden Mauern vom ehernen Fuße des Krieges zertreten wären, wuchsen, in die Städte verpflanzt, bald zu mächtigen Stämmen empor und entfalteten unter der Pflege eines kräftigen freien Bürgerthums sowohl auf wissenschaftlichem und sittlichem Gebiete als auch in Kunst, Handel und Gewerbe ihre schönsten Blüthen, während das Ritterwesen seinem allmählichen Verfall entgegenging. Es liegt nicht im Plane dieser Schrift, diese Glanzperiode der deutschen Städte hier näher zu schildern oder auch nur von den wenigen Städten des hiesigen Landes das darüber bereits ans Licht gezogene, aber in viel bedeutenderm Maße noch unbenutzte geschichtliche Material hier näher zu bearbeiten. Aber ganz durften auch in einer kurzen Geschichte unserer bäuerlichen Verfassung die Städte nicht übergangen werden, theils wegen der wichtigen Stelle, die sie in der allgemeinen Geschichte einnehmen, theils aber insbesondere wegen ihres natürlichen Zusammenhangs

mit den hier zunächst zu erörternden Verhältnissen des Grundbesitzes.

Die älteste Art von Städten, die, abgesehen von den römischen Colonialstädten, in Deutschland vorhanden war, scheinen die in der spätern Zeit als „Flecken“ bezeichneten Ortschaften gewesen zu sein, welche noch mehr als die Dörfer auf einem beschränkten Raume zusammengebauet waren und die wahrscheinlich „Wich,“ „Wif“ oder „Weig“ hießen. Es spricht hierfür einestheils der Umstand, daß gerade die hiernach benannten Städte anerkanntermaßen zu den ältesten gehören, wie Osterwif, Ryswif, Harderwif, Kettwig, Roswig, Schleswig, Braunschweig (ursprünglich Brunswif) und das von Heinrich dem Löwen im J. 1189 zerstörte Bardewif, während die auf „Burg“ oder „Stadt“ endenden Städte spätern Ursprungs sind, anderntheils aber die nicht zu übersehende Thatsache, daß wir das angelsächsische Wort „Wich“ in englischen Städtenamen: Greenwich, Norwich, Woolwich, Warwick wiederfinden. Es scheint mir damit der sichere Beweis geliefert zu sein, daß dies Wort so wenig, wie Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 76. not. c. und S. 342. ausführt, von Weich (sanctus) ¹⁾ herkomme und auf den Ursprung der zahlreichen deutschen Städte innerhalb der geistlichen Landesgebiete namentlich bei den Hauptkirchen hindeute, als ferner von dem lateinischen vicus herzuleiten sei, wie dies Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters Bd. 2. S. 207. 281.) annimmt, wogegen aber Eichhorn a. a. D. mit Recht geltend macht, daß die Zusammensetzung eines lateinischen und eines deutschen Worts in „Weichbild“ etwas sehr Auffallendes sein würde. Ohne Zweifel hat also Wi-

1) Mit den alten feierlichen Grenzbeziehungen unter Leitung der Priester bringt das Wort in Zusammenhang Böpfel a. a. D. Abth. 2. S. 125. Anm. 5.

gand (Gesch. von Corvey Bd. 1. S. 227. Not. 24.) Recht, wenn er Wik für ein uraltes deutsches, mit den Angelfachsen zugleich auf englischen Boden verpflanztes Wort in der Bedeutung von: Burg²⁾ oder Stadt hält. Woher hat dasselbe aber seinen Ursprung, und was haben wir unter diesen alten Wiks, da es eigentliche Städte im römischen und heutigen Sinne bei den alten Germanen bekanntlich nicht gab, uns zu denken? Ich gebe einer weitem Untersuchung anheim, ob eine von Wigand an jener Stelle gemachte Bemerkung, die an den Landwehren der Stadt Köln errichteten Wartthürme hätten auch die „Wichhäuser“³⁾ dort geheißten, auf den richtigen Sachzusammenhang und die Bedeutung des Worts hinleite, wodurch zugleich meine Annahme oben S. 16. bestätigt würde, daß die später außer bei der Landesgrenze hauptsächlich nur noch bei den Feldmarken der Städte vorkommende Umschließung mit Wällen, Hagen, Pfalwerken und innerhalb derselben hier und da mit Wartthürmen auf einer uralten germanischen Einrichtung beruhe, wornach der einzelnen Markgenossenschaft durch eine solche Einfriedigung sowohl der rechtliche als der natürliche Schutz gewährt worden sei. Das Wort „Wik“ hätte, wenn man nicht die Ableitung von „weichen“ annehmen will (vgl. Ann. 3.), dann auch möglicher Weise seinen Ursprung in dem Stammworte „wikan,“ wovon nach Schwenk, etymol. W. B. S. 759. „wach, wachen, Wächter“ abzuleiten und welches noch deutlicher in „wecken“ und vielleicht auch in dem hier sehr gebräuchlichen „wicken“ (anzeigen,

2) Wick heißt im Englischen noch jetzt Dorf und Burg.

3) Frisch, deutsch-lat. Wörterbuch S. 423. 424. nimmt ebenfalls „Wichhaus“ für gleichbedeutend mit „Warte“ und leitet S. 432. 433. „Wik, Weig“ von „weichen“ ab, wornach es einen Ort bedeuten soll, wohin man weichen könne. Dann hätte Wik und Burg (von „sich bergen“) ein- und denselben Ursprung. Wik bedeutet allerdings in ähnlicher Weise auch einen Meerbusen (vgl. Bender a. a. D. S. 119. und Frisch S. 432.).

ein Zeichen geben, vorausfagen) enthalten ist. Wiks wäret darnach jene oben erwähnten Wacht- oder Wartthürme, Wichmänner die Wärter oder Thürmer, und „Weichbild“ wäre die neben dem Wik erbaute Ortschaft von Bewohnern des zunächst daran gelegenen Theils der Mark, die aus denselben oder ähnlichen Gründen ihre einzeln gelegenen Höfe verließen und hinter den Wällen des Wiks Schutz suchten, wie später hinter den Mauern der Burgen die umhergelegene Landschaft. Das Wort „Bild“ in Weichbild kommt dann aber wahrscheinlich nicht von den Heiligenbildern her, welche man in späterer christlicher Zeit auch wohl an den Grenzen der Feldmark aufstellte, um damit wie mit den in die Grenzbäume eingeschnittenen Kreuzen etwa den Frieden symbolisch anzudeuten, sondern jenes Wort ist das englische built von build ⁴⁾, bauen. Weichbild ist also sowohl die um ein

4) Das eigentliche Stammwort ist „Beil“ und das Zeitwort davon „beilen“ oder „bilden“ (vgl. Schwenck a. a. O. S. 67.). Teschenmacher, Monum. Ravensberg. IV. hat daher ganz Recht, wenn er „Bielefeld“ (in ältern Urkunden Bilvelde) für ein aus dem Walde hervorgegangenes geebnetes und bebautes Feld annimmt. Diese Ableitung scheint mir durch Ortschaften in unserm Lande noch mehr bestätigt zu werden. Bei dem jetzigen Dorfe „Wöbbel“ im Amte Schieder (ursprünglich Wikbilette oder Kuegballithi, siehe Schaten, l. c. T. II. p. 15. und oben S. 36. 56. und später Webelde, Wöbbelde und Wöbbel geschrieben), worin der Name „Weichbild,“ der im Munde unseres Volks noch gegenwärtig „Wöbbeld“ lauten würde, nicht zu verkennen ist, liegen nämlich, immer etwa nur eine halbe Stunde von einander entfernt, die Ortschaften Belle (in frühern Lehnbriefen Belte oder Belde), Billerbeck und Bellenberg. Belle entstand aber, wie S. 11. bemerkt, aus der Mark, dem Walde, und das Dorf Bellenberg liegt auf einem bis zum Gipfel auf drei Seiten angebauteu gleichnamigen Berge. Das nahe Zusammenliegen dieser vier Ortschaften, in deren Namen das Wort „Beld“ oder „Bild“ enthalten ist, spricht nicht für eine bloß zufällige Uebereinstimmung der Namen.

Ebenfalls von „bilden“ oder „bolen“, aber in der Bedeutung von „abzirkeln, einschließen“ leitet Röser, (Osnab. Gesch. Th. 1.

Wit, eine Warte angebaute Ortschaft als im weiteren Sinne auch die Feldmark der letztern, und solche Weichbilde oder Flecken waren nicht allein das jetzige Dorf Wöbbel das ist Weichbild, sondern auch Schieder, Rischenau, Bösingfeld, das Weichbild Uflen (zum Unterschiede von Dorf-, Ritter- und Quat-Uflen s. oben S. 83. 84.) und gewiß noch einige andere in unserm Lande.

Die Weichbilde, als die früheste Art von Städten, welche aber Tacitus, wenn sie damals schon vorhanden waren, wegen ihrer Bauart und ihres geringen Umfangs von Dörfern nicht unterschied (S. 7.),⁵⁾ verloren mit der theilweisen Aufhebung der alten Markenverfassung und mit der Einführung des Christenthums in Sachsen unter der fränkischen Herrschaft auch zum Theil ihre frühere Bedeutung. Die Erbauung der zahlreichen Kirchen und Klöster legte dagegen den Grund zu einer andern Art der Städte (S. 59.). Dennoch blieben sicher viele jener ursprünglichen Thürme und wurden in der bald wieder eintretenden kriegerischen Zeit zu Burgen erweitert oder diese an anderen nach den jetzigen Verhältnissen passenderen Stellen neu erbauet. „Burg“ heißt noch gegenwärtig auf manchen unsrer größern Bauernhöfe ein im Stapel etwas höher, öfters nur von Steinen

S. 75.) das Wort Bild in: Weichbild ab. Eine andere, von Wiggand, (Gesch. von Corvey Th. 1. S. 228.) mit angeführte Ableitung von: Wall oder Ball (in Bollwerk noch vorkommend) würde mit der oben angegebenen Örtlichkeit insofern übereinstimmen, als die angegebenen Ortschaften nebst der Rüte und Balhausen in derjenigen Landesgrenzlinie liegen, die sich von dem Belmarstot oder dem Dorfe Belbrom bis zur Emmer erstreckt und nach Klostermeier, „Wo Hermann den Varus schlug,“ S. 103. durch eine starke Landwehr von Wällen und Knicken geschützt war, deren einen Endpunkt an der Emmer also möglicher Weise Wöbbel (Wikballithi) und Schieder (die Seidrobürg) (S. 12. 47.) bildeten.

5) Vgl. auch Zöpfl a. a. D. Abth. 1. S. 41. Anm. 4.

ohne Fachwerk aufgemauertes Gebäude, in dem man in Zeiten der Noth Leben und Habe „bergen“ und erforderlichen Falls vertheidigen konnte. In einer Urkunde von 1279, wodurch die Grenzirrunge in der Nähe „des Berges Dsnind“ zwischen dem Bischofe von Paderborn und dem zum Kloster Marienfeld gehörigen Meierhose zu Stapellage beseitigt wurden, heißt das Meierhaus auch das „Borghaus.“ Zu demselben Zwecke, nur in vollkommnerm Maße und für die Bewohner der ganzen Umgegend zum Schutz dienten jene Burgen, wie sie schon in früherer Zeit aber namentlich in den Zeiten der Ritterfehden angelegt wurden. Die damals in unserm Lande erbaueten Burgen haben wir schon oben in §. 12. 13. kennen gelernt, und wie früher vielleicht die Wifs oder Warten den Grund zu den Weichbilden oder Flecken legten, so entstanden als eine erweiterte und geschichtlich bedeutendere Art derselben um die Burgen nun die Städte. In unserm Lande ist dies wenigstens die Entstehungsart der Städte Lippstadt, Lemgo, Detmold, Horn und Blomberg, wenn wir bei den beiden erstern die nahen Burgen Lipperode und Brake berücksichtigen, so wie ferner der Stadt Bartrup in der frühern Graffschaft Sternberg und des jetzt mit städtischen Rechten versehenen Fleckens Schwalenberg in der alten Graffschaft desselben Namens. Zugleich mit den Burghmannen als Dienst- und Lehnsleuten der edlen Herrn zur Lippe baueten sich auch die noch übrig gebliebenen freien Hofbesitzer der Umgegend um die Burgen an und wurden Bürger, die in Kriegszeiten ebenfalls zur Wehr griffen. So gingen die frühern Dörfer und Höfe in der Nähe der Burgen ein z. B. Bießt bei Lemgo, Bosentrup bei Horn, Oldorf und Wilbasen bei Blomberg und wurden zum Theil dem Landesherrn zu Lehn aufgetragen. Aus diesen Grundbesitzungen früherer freien Höfe in Ver-

bindung mit demjenigen zum Theil bereits bebaueten zum Theil noch in Waldgrund bestehenden Boden, welcher den städtischen Bürgern vom Landesherrn verliehen wurde, bildeten sich aber die außer bei Detmold und Barntrop sehr bedeutenden Feldmarken unserer Städte neben den meistens nicht minder bedeutenden Huden und Waldungen, die noch aus der alten Markgenossenschaft nach Aussonderung anderer Theile übriggeblieben oder aber ihnen ebenfalls vom Landesherrn zu Lehn gegeben waren. Da die Städte selbst größtentheils unmittelbar neben den Burgen und daher auf landesherrlichem Grund und Boden erbauet wurden oder wenigstens den landesherrlichen Schutz genossen, so bezahlten die meisten derselben vom Wohrt oder Wort, dem Hausplaze oder der area den Wortzins ⁶⁾ zur Anerkennung des landesherrlichen Grundeigenthums oder ihres Schutzverhältnisses, ferner von den ihnen verliehenen Ackerländereien das Morgenkorn d. i. einen bestimmten Kornzins vom einzelnen Morgen, von Hoven (S. 19.) aber das Hovekorn. Bei ersterm ist namentlich der noch jetzt von vielen Bürgern Detmolds zu leistenden Kornabgabe zu erwähnen, welche auf Ländereien ruhet, aus denen wahrscheinlich die früher landesherrlich eigenbehörigen, später nur noch in den Namen der Ländereien eine Zeitlang dem Gedächtnisse erhaltenen Höfe zu Röttlingshausen, Dedingtorp und Odemissen ⁷⁾ bestanden. Das Hovekorn aber wird noch gegenwärtig von zahlreichen

6) Offenbar dasselbe mit der Orbede, welche nach Eichhorn, St. und R. Gesch. Bd. 2. S. 474. 481. die Städte der Mark Brandenburg ebenfalls in ganzer Summe an den dortigen Landesherrn entrichteten. Über Orbede oder Urbete vgl. auch noch Haltaus, glossarium germanic. medii aevi p. 1999. und über die „Ortdienste“ des Bauernstandes siehe oben S. 106. Anm. 7.

7) Vgl. Falkmann in den Vaterländischen Blättern, 3ter Jahrgang S. 20.

Grundbesitzern der Stadt Horn entrichtet aus ursprünglich 46 Hoven in Theilen der Feldmark, die ihrer Lage nach wahrscheinlich bei der Verleihung noch ganz oder zum Theil Waldboden waren. In den Waldungen oder schlechtweg Marken (S. 11.) der Städte behielten oder empfangen neu zu Lehn s. g. Acht- oder Echworte⁸⁾ mehrere der dort angesessenen Dienstmannen z. B. die Rothmann, Brothausen und Kleinsorgen in der Lemgoer Mark, die von Donop in dem Nordholze bei Blomberg, die Städte Horn und Detmold erhielten Fall- und Leseholz-Privilegien in benachbarten Theilen der herrschaftlichen Forsten und das am Schlusse des gegenwärtigen Zeitabschnitts im J. 1488 hinsichtlich seiner Freiheiten und Rechte den übrigen Städten des Landes gleichgestellte bisherige Weichbild Uflen empfing einen großen Theil seiner bedeutenden Forsten während des folgenden Zeitraums im J. 1552 vom Landesherrn zu Lehn.

Die einzelnen Bürger selbst besaßen ihr Grundeigenthum nach Weichbildrecht, worin zum Unterschiede von dem in lehns- oder guthsherrlichem Verbande stehenden Grundbesitze nament-

8) Zusammengesetzt aus Acht, gleichbedeutend mit Bann und Wort, ein befriedigtes Grundeigenthum. Meistens wurde damit aber ursprünglich nur eine Quote der Waldmark bezeichnet; vgl. Wiganb, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 211. 261. Von echt und Wahr oder Wehre leitet Echwort ab v. Löw, Markgenossenschaften S. 77. Not. 5. und legt diese Markberechtigung den echten Hofbesitzern, also den Markgenossen überhaupt bei, welche in dieser Beziehung Erferen (Erbärte) wegen des ihnen erblich zustehenden Holzungsrechts hießen. Später scheint dies Recht aber oft nur den Markjunkern als Holzrichtern und einzelnen Erberen vorbehalten zu sein, wie wir es bei den oben angegebenen Familien finden, während die Rechte der übrigen Markgenossen immer mehr beschränkt wurden. Vgl. übrigens noch Grimm, R. A. S. 504., Wiganb, Prov. Re. von Minden und Ravensberg Th. 2. S. 143 und v. Löw, Markgenossenschaft S. 71. Anm. 3. S. 77. Anm. 5. S. 105 ff. S. 110. Anm. 62.

lich die Befugniß enthalten war, dasselbe an Genossen der Mark frei veräußern zu dürfen. Wenn man mit G a u p p (in dessen Schrift: über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild) und mit W i g a n d (Gesch. von Corvey S. 227 ff.)⁹⁾ der Ansicht E i c h h o r n ' s (Deutsche St. und R. Gesch. Bd. 2. S. 76. not. c. S. 157. 158. 342. und Zeitschr. für geschichtl. N. W. Bd. 2. S. 165 ff.) nicht völlig beipflichten kann, wornach die ganze städtische Verfassung und die daraus später erwachsene selbstständige Stellung der städtischen Corporationen aus der Immunität derjenigen bischöflichen Städte herzuleiten ist, welche wie namentlich Köln ursprünglich eine römische Verfassung gehabt hatten, so würden diejenigen Rechte und Freiheiten, welche man anfangs unter dem Namen: Weichbildrecht und nachher: Stadtrecht begriff, möglicher Weise einen viel ältern Ursprung haben und als der aus der frühern Markenverfassung bewahrte, in der fränkischen Zeit und während der Hofrechte auf die Weichbilde beschränkte, dann aber in den Städten zu neuer Blüthe gelangte Stamm der Rechte selbstständiger Gemeinden angesehen werden können. Damit verträgt es sich aber sehr wohl, daß mit andern römischen Einrichtungen auch die der römischen Städte namentlich während der fränkischen Herrschaft in Deutschland Eingang fanden und daß dann später nach dem Vorbilde der lombardischen auch die deutschen Städte denjenigen aristokratisch-demokratischen Charakter annahmen, vermöge dessen diese mächtigen Körperschaften des Mittelalters mit Bürgermeistern oder Consuln an der Spitze wirklich fast als Republiken in den Gebieten der einzelnen Landesherrn auftraten. Denn diejenige Gewalt, welche die letztern in Bezug auf

⁹⁾ Vgl. auch Maurenbrecher, Lehrbuch des gem. deutschen Rechts S. 806.

Gerichtsbarkeit durch ihre Vögte, in unserm Lande durch die s. g. herrschaftlichen Richter, in den Städten noch ausüben ließen, war im Vergleich zu den dem Magistrate in Bezug auf Rechtspflege und Verwaltung zustehenden Rechten eine sehr geringe und beschränkte sich bei den hiesigen Städten hauptsächlich auf die Bestrafung der außerhalb der Mauern vorkommenden Excesse. Nach dem der Stadt Lippe im J. 1197 verliehenen städtischen Freiheitsbriefe sollte der Richter nicht ohne Zustimmung der Consuln und Bürgerschaft ernannt und die Stadt überhaupt mit keiner Vogtei-Gerichtsbarkeit beschwert werden („nec illo iudicio, quod advocatiae placitum dicitur, aggravetur“). Dagegen erstreckten sich die Freigerichte, so weit und so lange sie überhaupt noch für die Bestrafung der schwerern Verbrechen fortbestanden, auch noch auf die Städte, welche nach dem Eingehn der Freigerichte dann auch dem landesherrlichen Criminalgerichte unterworfen blieben. Nur die Stadt Lemgo, welche sich bei einer im J. 1482 angeordneten Untersuchung ihrer städtischen Rechte im Besitze der Freigerichtsbarkeit befand und diese nach dem oben mehrfach angeführten Klostermeier'schen Manuscripte wahrscheinlich für ein früheres Darlehn vom Grafen zum Unterpfand erhalten hatte, blieb im Besitze derselben und hat daher bis auf die neueste Zeit ein eigenes Criminalgericht.

Es ist schon oben gelegentlich erwähnt worden, daß die Bürger in den Städten auch zu der alten deutschen Wehrhaftigkeit freier Männer zurückkehrten und den Landesherrn in deren Fehden oft die wichtigsten Dienste leisteten. Neben und trotz diesen kriegerischen Übungen, von welchen nach der späteren Einführung besoldeter Heere die jetzigen Schützenfeste nur noch als Volksbelustigungen ohne die frühere ernstere Bedeutung übrig geblieben sind, gediehen aber auch die

Geschäfte des Friedens namentlich Gewerbleiß und Handel in den Städten. Angezogen durch den Schutz und die Unabhängigkeit, welche die Bewohner derselben im Vergleich zu den übrigen Ständen genossen, ließen sich bald zahlreiche Handwerker aus den frühern Hofgemeinden daselbst nieder, die vermöge der den Städten verliehenen Privilegien schon nach Jahr und Tag von dem Landes- oder Gutsherrn als Hörige nicht mehr zurückgefordert werden konnten (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 218. und Wigand, Prov. N. von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 24.). Namentlich erweiterte sich Lemgo bald zu einer ansehnlichen Stadt, die nicht nur bereits seit 1253 beziehungsweise 1324 ihre Tuchmacher- und Kaufmanns-Gilde hatte, sondern auch dem hanseatischen Städtebunde angehörte. Zur Belebung des Handels trugen auch die den Städten verliehenen Marktpri- vilegien bei. Schon von frühester Zeit an waren die Gerichtsmale, in deren Nähe sämtliche ältere Städte unseres Landes erbauet worden sind, zu bestimmten Zeiten die Versammlungsorte für die ganze Umgegend, so wie später nach Einführung des Christenthums die kirchlichen Feste zu solchen Versammlungen und zu dem dabei gelegentlich stattfindenden Handelsverkehre die Veranlassung gaben. Der Name: Kirchmesse oder Messe hat hierher seinen Ursprung. Durch den in den Städten emporblühenden Wohlstand ging aber auch mit den Vermögensverhältnissen im allgemeinen so wie folge- weise mit den bisher dafür gültigen Rechtsgrundsätzen inso- fern eine wichtige Veränderung vor, als in den Städten bald nicht mehr der Grundbesitz sondern das bewegliche Eigen- thum, die fahrende Habe den Hauptbestandtheil des Vermö- gens bildete und als ferner durch die neuen Bedürfnisse ei- nes freiem Verkehrs gegen Ende dieses Zeitraums eine recht- liche Einrichtung entstand, die sich in den folgenden Jahrhun-

derthen zu der für das gesammte Familien- und Vermögensrecht namentlich in unserm Lande so einflußreichen ehelichen Gütergemeinschaft entwickelte. Auch die Rechtsverhältnisse des Bauernstandes konnten sich bei dem bald lebhaftern Verkehre zwischen Stadt und Land dieser Einwirkung nicht entziehen, und wie daher auf der einen Seite die Städte noch manche Spuren ihres theilweise bäuerlichen Ursprungs enthalten, die ältern und größern auch in unserm Lande noch jetzt in Bauerschaften als Unterabtheilungen der Gesamtgemeinde mit besondern Bauermeistern an der Spitze zerfallen und die Gemeinde- und Reihedienste der Bürger das Bauerwerk genannt werden ¹⁰⁾, so wurden auf der andern Seite im Laufe der Zeiten vielfach wieder städtische Gewerbe und damit städtische Sitten und Rechtsansichten auf das Land verpflanzt. Dieser Einfluß ist aber ein überwiegender geworden, seit die Städte, wie wir dies im folgenden Abschnitte näher sehn werden, als engere Vereinigungs- und Berührungspunkte der menschlichen Thätigkeit auch auf dem mehr geistigen Gebiete die Werkstätten der Bildung wurden.

§. 19.

Ursachen des Verfalls der Lehnverfassung und des Ritterwesens im allgemeinen.

Gegen das Ende dieses Zeitabschnitts wirkten verschiedene Ereignisse und Umstände zusammen, wodurch nicht allein der Verfall des Ritterwesens und der bisherigen Lehnver-

10) Vgl. auch Wigand, Dienste S. 91. und desselben Gesch. von Corvey Th. 1. S. 279. so wie Hüllmann a. a. D. Bd. 2. S. 423, welcher letztere Bauer- oder Burschaft für gleichbedeutend mit Nachbarschaft hält. In der Sache bleibt sich dies aber gleich, da das Bar: in „Nachbar“ ursprünglich ebenfalls: Bauer ist.

fassung, sondern auch im allgemeinen in Kirche und Staat wie in Wissenschaft und äüßern Verkehr derjenige Umschwung der bisherigen Verhältnisse herbeigeführt wurde, in Folge dessen wir in der Regel diesen Zeitpunkt als das Ende des Mittelalters bezeichnen. Die nähere Ausführung der hierbei wirkenden Ursachen gehört der allgemeinen Weltgeschichte an. Hier für unsern besondern Zweck bedarf es nur einiger Andeutungen. Der Reiterdienst und die Bewaffnung mit Schwert und Lanze konnte nicht mehr genügen, seit das Schießpulver erfunden war und von der Feuerwaffe im Kriege ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht wurde. Der Dienst des Fußvolks kam dadurch wieder mehr zu Ehren, und bald wurde es üblich, statt der Lehnsleute oder neben denselben derartige kriegsgeübte Mannschaften in Sold zu nehmen, welche unter dem Namen der Landsknechte während mehrerer Jahrhunderte durch Tapferkeit und Todesverachtung eben so sehr die Schlachten entscheiden halfen, als andererseits Rohheit und Verderbniß der Sitten hauptsächlich in dieser Klasse nirgends angefassener und jedem Kriegsherrn feiler Menschen ihren Sitz hatten. Ein solches Miethheer war es z. B., welches, wie oben S. 86. erwähnt worden, während der Soester Fehde einen Theil unseres Landes verwüstete.

Neben der neuen materiellen Macht, die mit dem Schießpulver die ganze Weltlage in ähnlicher Weise damals veränderte, wie in unserer Zeit die Dampfkraft dem Verkehr der Völker neue wenn gleich friedlichere Bahnen eröffnet hat, entstand eine ebenso wirksame geistige Waffe in der im 15ten Jahrhundert erfundenen Buchdruckerkunst. Dieser neue Weg, den geistigen Verkehr schneller und vielfältiger zu vermitteln, stand zu der bis dahin üblichen Art desselben vermittelst der Handschrift wiederum in einem ähnlichen Verhältnisse, wie neuerdings die dem Gedanken selbst fast gleich-

kommende Schnelligkeit des electrischen Funkens zu demjenigen Verkehre, wozu Buchdruckerpresse und Dampfkraft vereint bisher die Mittel darboten.

Von nicht minderm Einflusse auf eine Erweiterung des Ideenkreises und auf die Gewinnung eines freiern geistigen Standpunktes war ferner die vermittelst des Kompasses möglich gewordene Auffindung neuer Handelswege zur See und die Entdeckung neuer Welttheile. An die Stelle der mit dem Ritterwesen verbundenen Ansichten, Bestrebungen und Kämpfe trat dadurch für Ehrgeiz und Thatendurst ein anderes Ziel. Der Handel mit den Ländern der wärmeren Zone wurde bald als die hauptsächlichste Quelle des Reichthums und des Wohllebens betrachtet, und mit der Vermehrung der edlen Metalle, wodurch diese statt der frühern Naturerzeugnisse das allgemeine Verkehrsmittel und ein Hauptbestandtheil des Vermögens selbst wurden, stieg eine neue Macht empor, die bis auf unsere Tage ihre Herrschaft noch immer mehr über die Welt ausbreitet — das Geld oder eigentlich richtiger: das theils in Gelde bestehende theils darnach berechnete Kapital als der Inbegriff des durch menschliche Thätigkeit gewonnenen und zu neuer Gütererzeugung bestimmten Gütervorraths. Das baare Geld bildete bald nicht allein statt der Lehngüter den Sold der bewaffneten Mannschaft, sondern trat nach und nach auch immer mehr an die Stelle der bisherigen Naturallieferungen und Dienste, bis in unsern Tagen sowohl sämmtliche jetzige Steuern baar gezahlt werden, als alle frühern Abgaben und Leistungen der verschiedensten Art mit Gelde ablösbar sind. Aus dem sich ansammelnden Kapitale aber wuchs namentlich in dem folgenden Zeitraume die Industrie zu der Riesenmacht heran, die mit dem Welthandel vereint jetzt in viel höherm Grade als die Waffen über Länder und Völker gebietet.

Aber auch auf dem Gebiete des Geistes wurden neue Kräfte geweckt und neue Schätze des Wissens dem frühern Besitze hinzuerworben. Von den schon früher in Italien und Frankreich aus ursprünglichen Klosterschulen entstandenen und dann während dieses Zeitraums auch in zahlreichen Städten Deutschlands gestifteten Universitäten verbreitete sich über die Angelegenheiten der Kirche und des Staats ein neues Licht, das in ersterer erhellend und reinigend zu der folgenreichen Reformation führte, dem deutschen Staats- und Rechtsleben aber in der größern Verbreitung des römischen und canonischen Rechts und in der darauf sich gründenden Rechtswissenschaft ein dem frühern Volksrechte fremdes und erst theilweise bis dahin in Deutschland bekanntes und in Anwendung befindliches Element einfügte, wodurch die im Mittelalter üblichen und während dieses Zeitraums in besondern Rechtsbüchern namentlich dem s. g. Sachsenpiegel zusammengestellten Rechtsgrundsätze nach und nach immer mehr verdrängt wurden.

Die Veränderungen, welche diese hier kurz angedeuteten verschiedenen aber auf ein gemeinschaftliches Ziel — die Auflösung der Lehnsverfassung und des Ritterwesens hinwirkenden Ursachen im allgemeinen so wie insbesondere für die hier zunächst in Rede stehenden Verhältnisse des bäuerlichen Grundeigenthums hervorbrachten, können aber erst in dem folgenden Zeitraume als der fernern Entwicklungsperiode jener geschichtlichen Ereignisse vollständig übersehn werden.